



VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die 11. Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde
Ottensheim am Montag, 12. Dezember 2022 im Saal des Ge-
meindeamtes Ottensheim

Beginn: 19:30 Uhr

Anwesend:

1. Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer

ÖVP

die Damen und Herren Gemeindevorstandsmitglieder

2. Vizebürgermeisterin Mag.^a phil. Michaela Kainerer

Pro O

Georg Fiederhell

ÖVP

Mag. Johannes Reiter-Schwaighofer

Pro O

GV Franz Bauer

SPÖ

ferner die Damen und Herren Gemeinderatsmitglieder

Mag. Dr. Thomas Schweiger

ÖVP

Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder

ÖVP

Mag.^a Elisabeth Fahrnberger

ÖVP

Mag.^a rer.soc.oec. Ingrid Fiederhell

ÖVP

Markus Meindl

ÖVP

Manuel Wasicek

ÖVP

Thomas Reisinger

ÖVP

Stefan Lehner

ÖVP

Mag.^a Hemma Fuchs

Pro O

Thomas Schoberleitner

Pro O

Torben Walter MA rer.nat.

Pro O

MMag.^a Teresa Wielend

Pro O

Ulrike Böker

Pro O

Mag. Dr. Konrad Stockinger

Pro O

Adolf Pernkopf

Pro O

Gabriele Plakolm-Zepf	SPÖ
Stefanie Feichtinger BEd	SPÖ
Helmut Kremmaier	FPÖ
für die entschuldigt fern gebliebenen Gemeinderatsmitglieder	
Wolfgang Landl BA MBA	ÖVP
Mag. ^a Ingrid Rabeder-Fink	Pro O
sind folgende Ersatzmitglieder erschienen:	
Christian Almansberger	ÖVP
Manuela Wolfmayr	Pro O

Vizebürgermeisterin Maria Hagenauer begrüßt die erschienenen Gemeinderatsmitglieder, die anwesenden Zuhörerinnen und Zuhörer, die Amtsleiterin Renate Gräf M. A. MA und die Schriftführerin Ariane Walter-Anselm.

Sie eröffnet um 19:30 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von der 1. Vizebürgermeisterin einberufen wurde,
- b) die Einladung zur Sitzung per E-Mail an alle Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist,
- d) die Verhandlungsschrift über die 10. Sitzung des Gemeinderates vom 7. November 2022 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Ottensheim aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.
- e) Gemäß § 54 (5) Oö. Gemeindeordnung 1990 i.d.F. der Novelle LGBl.Nr. LGBl.Nr. 16/2019 in Verbindung mit § 16 (6) der Geschäftsordnung werden von den Fraktionsobmännern/-obfrau folgende Mitglieder des Gemeinderates als Protokollfertiger namhaft gemacht:

Fraktion ÖVP: GV Georg Fiederhell

Fraktion pro O: GR Torben Walter MA

Fraktion SPÖ: GV Franz Bauer

Fraktion FPÖ: GR Helmut Kremmaier

TAGESORDNUNG

1. Berichte und Jahresrückblick
2. Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren 2023
3. Neuerlassung Wassergebührenordnung
4. Neuerlassung Kanalgebührenordnung
5. Neuerlassung Abfallgebührenordnung
6. Neuerlassung Abfallordnung
7. Neuerlassung Bibliotheksordnung
8. Bericht Prüfungsausschuss vom 08.11.2022
9. Kulturförderpreis 2022
10. Gemeindeförderung an Studierende für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln - Änderung
11. Glasfaserausbau Ottensheim durch Fa. öGIG
 - a) Grundsatzbeschluss zum Ausbauprojekt
 - b) Festlegung Standort PoP (Ortszentrale für den Glasfaserausbau)
12. Projekt Own Your SECAP- Kooperationsvereinbarung
13. Vereinbarung zur Durchführung Winterdienst
14. Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße – Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. .342, 229, 230/1, alle KG Oberottensheim -Aufhebung
15. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich des Grundstücks Nr. 886/1 (Teilfl.), KG Niederottensheim – Plangenehmigung
16. Allfälliges

Die Tagesordnungspunkte 7 und 10 werden zu Beginn der Sitzung von Die Vorsitzenden gemäß § 46 (1) öö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

1. **Berichte der Vizebürgermeisterin**

a) Statistische Daten aus dem Standesamt und dem Meldewesen aus den letzten 5 Jahren:
Stand 07.12.2022

	2022	2021	2020	2019	2018	2017
Eheschließungen/Verpartnerung	33	27 + 2	21+2	23 + 1	20	30
Geburten	20	31	21	33	48	40
Geburten in Ottensheim	0	0	1	0	4	3
Sterbefälle	35	21	21	25	18	23
Sterbefälle in Ottensheim	13	10	27	21	14	20
Zuzüge	462	452	366	240	391	450
Wegzüge	483	443	348	295	367	486

b) 2022: Arbeit der Kollegialorgane:

GEMEINDERAT: 8 Sitzungen

GR	TOP	Unterpunkte	Abgesetzt	Dringlichkeitsantrag	einstimmig
04	15	0	0	0	13
05	19	15	6	1	13
06	5	2	0	0	5
07	15	7	0	1	14
08	18	0	0	0	11
09	13	3	0	0	11
10	15	0	0	1	11
11	16	2	2	0	5
Summe	116	29	8	3	83

- **GEMEINDEVORSTAND: 8 Arbeitssitzungen**

AUSSCHÜSSE: 42 Arbeitssitzungen, und zwar:

- **Prüfungsausschuss: 6 Arbeitssitzungen**
- **Ausschuss für Raumordnung, Straßen und Verkehr: 8 Arbeitssitzungen**
- **Ausschuss für Soziales und Bildung: 8 Arbeitssitzungen**
- **Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft: 7 Arbeitssitzungen**
- **Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft: 7 Arbeitssitzungen**
- **Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport: 6 Arbeitssitzungen**

- c) Reaktion des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie auf die Resolution des Gemeinderates der Gemeinde Ottensheim an die Bundesregierung – „Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten“:**

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

Marktgemeinde Ottensheim
z.Hd. Herrn Bgm. Franz Füreder
Marktplatz 7
4100 Ottensheim

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Cornelia Andrea Linhart
Sachbearbeiter:in

CORNELIA.LINHART@BMK.GV.AT
+43 1 71162 657433
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2022-0.432.932

Wien, 30. November 2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Vielen Dank für Ihr Schreiben betreffend eine Resolution "Spürbares Entlastungspaket zur Eindämmung der hohen Energiekosten". Hierzu darf das Klimaschutzministerium Folgendes mitteilen:

Die aktuelle Situation, Corona Krise und Ukrainekrieg, stellen unser Land derzeit vor große Herausforderungen und fordert uns enorm. Wir alle wissen, dass die bewusste und absichtliche Verknappung der russischen Energielieferungen die Ursache für diesen Preisanstieg ist. Aber auch wenn wir die Ursache kennen, ändert das nichts, dass von den Auswirkungen wir alle betroffen sind: Haushalte, Unternehmen und auch Gemeinden.

Deswegen hat die Bundesregierung bereits gehandelt und drei Entlastungspakete vorgelegt. In einem ersten Paket wurde ein **Teuerungsausgleich** iHv 300 Euro für vulnerable Gruppen und einen **Energiekostenausgleich** iHv 150 Euro für Haushalten beschlossen, deren Einkommen die ASVG-Höchstbeitragsgrundlagen nicht überschreiten. Durch die **Streichung des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale** spart sich ein durchschnittlicher Haushalt im Jahr zudem rund 100 Euro. So wird etwa auch die **Lohnsteuertarifsenkung** Privathaushalte pro Jahr mit insgesamt bis zu 2,75 Mrd. Euro entlasten. Auch die Erhöhung des **Familienbonus** von 1.500 Euro auf 2.000 Euro und die Erhöhung des **Kindermehrbetrags** von 250 auf 450 Euro wirkt mit einem Entlastungsvolumen von bis zu 600 Mio. Euro für Haushalte mit Kindern.

Der **Klimabonus** wiederum entlastet zielgerichtet Haushalte, für welche der Umstieg auf öffentlichen Verkehr nicht oder nur schwer möglich ist. Mit einem ursprünglich vorgesehenen Volumen von 1,25 Mrd. Euro (2022) bis 1,5 Mrd. Euro (2025) waren bereits Mehrbelastungen,

welche durch die Bepreisung von CO₂ entstehen, mehr als kompensiert. Im Kontext des dritten Maßnahmenpakets gegen die Teuerung wurde der **Klimabonus auf 250 Euro pro erwachsener Person (125 Euro/Kind) erhöht** und um einen **Anti-Teuerungsbonus** ergänzt, der diese Beträge verdoppelt. Sohin gibt es im Jahr 2022 500 Euro (bzw. 250 Euro für Kinder). Im Übrigen wurde der Beginn der CO₂ Bepreisung **von Juli auf Oktober 2022** verschoben, was eine zusätzliche Entlastung bedeutet.

Auch auf die Wirtschaft wurden bereits Entlastungsmaßnahmen beschlossen. Unternehmen werden mittels der **KÖSt Senkung** um bis zu 700 Mio. Euro pro Jahr entlastet, hinzukommen **(Öko)-Investitionsfreibetrag & Gewinnfreibetrag** (Entlastungsvolumen von 350 Mio. Euro pro Jahr) sowie Entlastungsmaßnahmen in Zusammenhang mit der Bepreisung von CO₂ (**Carbon Leakage Regelung & Härtefallregelung**) in Höhe von 150 Mio. Euro (2022) bis 250 Mio. Euro (2025). Für energieintensive Unternehmen wurde ein **Energiekostenzuschuss** auf den Weg gebracht, der von der awa abgewickelt wird. Hier ist ein Entlastungsvolumen von etwa 1,3 Mrd Euro vorgesehen.

Mit 1. Dezember 2022 tritt darüber hinaus die **Stromkostenbremse** in Kraft, die für einen Verbrauch von 2900 kWh einen geförderten Tarif vorsieht. Die Stromkostenbremse entlastet einen Haushalt um durchschnittlich rund 500 Euro pro Jahr. Rund 3 bis 4 Mrd. Euro, je nach Preisentwicklung, stellt die Bundesregierung dafür in Summe bereit. Die Stromkostenbremse wird direkt auf den Stromrechnungen wirksam und gilt bis zum 30. Juni 2024.

Im Zuge der EAG-Novelle im Jänner 2022 wurden die **Informationspflichten zur Grundversorgung** deutlich verdichtet. Netzbetreiber sind nunmehr bei jeder Mahnung dazu verpflichtet, ihre Haushaltskund:innen über die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Grundversorgung zu informieren. Zur Abfederung von Zahlungsschwierigkeiten wurde in § 82 Abs. 2a EIWOG 2010 außerdem das **Recht auf Ratenzahlung** verankert.

Zusätzlich zu diesen genannten Maßnahmen hat die österreichische Bundesregierung ein weiteres Paket von 2 Milliarden Euro konkret gegen die steigenden Ausgaben für Energie beschlossen. Zur konkreten **Abfederung der erhöhten Treibstoffkosten** setzen wir als Teil dieses Pakets folgende Maßnahmen zur Entlastung jener Menschen um, die auf das Auto angewiesen sind:

- Erhöhung des **Pendlerpauschale** um 50% für die Kalendermonate Mai 2022 bis Juni 2023.
- **Vervielfachung des Pendlereuro** für die Kalendermonate Mai 2022 bis Juni 2023.
- Für Steuerpflichtige, die keine Steuer zahlen, soll der in diesem Zeitraum zu **erstattende Betrag** (SV-Rückerstattung, SV-Bonus) um **100 Euro** erhöht werden. Demnach erhöht sich der zu erstattende Betrag im Kalenderjahr 2022 um 60 Euro und im Kalenderjahr 2023 um 40 Euro.

Damit werden Pendlerinnen und Pendler in Österreich in Summe um **rund 400 Mio. Euro** in den Jahren 2022 und 2023 entlastet. Die durchschnittliche Entlastung je Pendlerin und Pendler beträgt zwischen rund 200 Euro und 450 Euro.

Schließlich hat die Bundesregierung im Juni 2022 ein drittes großes **Entlastungspaket** beschlossen. Dieses umfasst zunächst unmittelbar und direkt entlastend wirkende Maßnahmen.

Dazu gehört neben der bereits erwähnten **Erhöhung des Klimabonus auf 250 Euro gemeinsam mit dem Anti-Teuerungsbonus von 250 Euro ein Teuerungsabsetzbetrag von 500 Euro** für niedrige und mittlere Einkommen, Entlastungen für Familien (v. a. die **Sonder-Familienbeihilfe von 180 Euro** und **vorgezogene Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag**) sowie eine weitere Einmalzahlung für **vulnerable Gruppen i.H.v. 300 Euro**. Diese Maßnahmen alleine entfalten eine Entlastungswirkung in Höhe von 6,8 Mrd. Euro. **Langfristig wirkende Entlastungsmaßnahmen**, die auf die Struktur unseres Steuer- und Abgabensystems wirken und für eine dauerhafte Stärkung der Kaufkraft die österreichische Bevölkerung sorgen, haben ein Entlastungsvolumen **bis zum Jahr 2026 in Höhe von 21,8 Mrd. Euro**. Davon entfallen **16,0 Mrd. Euro auf die Abschaffung der kalten Progression, 4,0 Mrd. Euro auf die Valorisierung der Sozialleistungen** und **1,8 Mrd. Euro auf die Senkung der Lohnnebenkosten**.

Insgesamt ist es uns daher ein **großes Anliegen**, sowohl die am stärksten betroffenen Haushalte und Unternehmen zu unterstützen, als auch die notwendigen Weichenstellungen zu treffen, damit die Abhängigkeit von fossilen Energieimporten weiterhin sinkt und wir dadurch **resilienter, widerstandsfähiger und unabhängiger** werden.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
Mag. Christa Wahrmann

	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Datum	2022-12-01T07:29:49+01:00
	Seriennummer	1871969199
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-05,OU=a-sign-corporate-05,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/

Die hohen Energiepreise treffen auch die Gemeinden, sie sind nach wir vor vom Energiekostenausgleich ausgenommen. Es wurde eine „Gemeindemilliarde“ zugesagt. Im Zuge des Budgetbegleitgesetzes wurde am 15.11. im Parlament ein neues Kommunalinvestitionsgesetz beschlossen. Zielsetzung der Zweckzuschüsse des KIG 2023 ist, Investitionen der Gemeinden insbesondere zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger zu unterstützen. Der Gesetzesbeschluss sieht vor, dass die Mittel „für Investitionen in den effizienten Einsatz von Energie, zu einem Einsatz und zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder biogene Rohstoffe (Bioökonomie), für den Ausbau und die Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen sowie weitere Energiesparmaßnahmen zu verwenden“ sind. Kommunale Investitionen können auch Straßensanierungen, Ortskernattraktivierungen und der Bau von neuen Gebäuden wie Schulen oder Kindergärten sein. Die Kriterien für kommunale Investitionen sind breit gefasst und ermöglichen einen vielseitigen Einsatz der Fördermittel. Die Bundesregierung ermöglicht den Gemeinden außerdem, einen Teil der Mittel zur Unterstützung von gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisationen zu verwenden, die in Anbetracht steigender Preise finanziell unter Druck stehen. Damit kann das für Gemeinden wichtige Vereinsleben abgesichert werden.

Die Gemeinde ist bemüht, sich diese Mittel abzuholen.

d) Jahresrückblick

Die Vorsitzende führt aus, im Jahr 2022 konnten wieder einige Projekte umgesetzt werden, zum Beispiel:

Investitionen /Bauvorhaben /Projekte

- **Erweiterung Produktionsküche**

Für die Erweiterung der Produktionsküche wurde das Architekturbüro Böker mit der Planung und Bauleitung beauftragt. Die Errichtungskosten sind mit € 780.000 netto festgelegt. Mit den Bauarbeiten wurde im Sommer dieses Jahres begonnen und sollen mit spätestens Februar 2023 abgeschlossen sein.

Tiefbauvorhaben

- Der vom Alpenverein initiierte „**Rad-Motorik-Park**“ im Rodlgelände wurde mittlerweile fertiggestellt. Das LEADER Projekt wurde mit rd. € 60.000,- abgerechnet, wobei hier rd. 60% an Fördermittel geflossen sind.
- Auch die **Laufbahnsanierung im Stadion Ottensheim** konnte im Herbst dieses Jahres fertiggestellt werden. Die Kosten beliefen sich auf rd. € 122.000,- brutto, wobei sich der TSV Ottensheim mit einem Drittel an den Investitionskosten beteiligt hat.
- In einem Teilabschnitt von **Höflein** wurde die **Wasserleitung samt Straßenbelag** erneuert.

Sonstige

- Das Thema **Blackout – Strom- und Infrastrukturausfall** – begleitet uns ebenfalls die letzten Jahre. Die Verwaltung beschäftigt sich sehr intensiv mit der Erstellung eines Notfallplans, der alle Gemeindeinstitutionen mit einbezieht.
- Christoph Boxhofer und Tamara Windhager übernehmen im Frühling 2022 nach 13-jähriger Pacht durch Johanna Böker und Reinhold Feizlmayr das gemeindeeigene **Badebuffet „Rodlbudl“**

Jubiläen

Das Jahr 2022 war ein Jahr vieler Jubiläen:

- **150 Jahre Freiwillige Feuerwehr Ottensheim**
- **50. Geburtstag Wassersportverein Ottensheim**
- **20 Jahre Klimabündnisgemeinde Ottensheim**
- **10 Jahre Wihof-Verband Ottensheim/Puchenau**
- **10 Jahre Bibliothek Ottensheim** – Dazu fand eine große Jahresfeier im Alten Bauhof bzw. in der Bibliothek mit Kinderprogramm und diversen Lesungen statt.

Wahlen

Das Jahr 2022 waren auch geprägt von verschiedenen Wahlen:

Die neuerliche Bürgermeisterperiode von Franz Füreder dauerte, wie wir wissen, leider nur kurz – im Mai 2022 – gab Franz mit einem Bürgermeisterbrief bekannt, dass er sein Amt aus gesundheitlichen Gründen vorübergehend stilllegen muss und die Amtsgeschäfte an die beiden Vizebürgermeisterinnen vertretungsweise übergibt. Am 15. August 2022 erhielten wir die traurige Nachricht über das unerwartete Ableben von Franz.

Unter großer Bestürzung und Trauer nahm Ottensheim am 24.08.2022 Abschied von Franz. Zahlreiche Trauergäste waren beim Begräbnis anwesend und zollten unserem beliebten, erfolgreichen Bürgermeister Anteilnahme und höchsten Respekt und Wertschätzung für seine Arbeit. Zur Erinnerung an unseren geschätzten Bürgermeister pflanzten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde einen Lindenbaum am Spielplatz im 3-Ferdl Park.

Und, nachdem das Leben und die Arbeit für die Gemeinde weitergehen muss, fanden am 4.12.2022 **Bürgermeister bzw. Bürgermeisterinnenwahlen** statt. Da keiner der Bewerber/Bewerberinnen die absolute Stimmenmehrheit erhielt, findet am 18.12.2022 eine **Stichwahl** zwischen Maria Hagenauer und Michaela Kaineder statt.

Zwischendrin wählten wir dann noch unter 7 Kandidaten **Bundespräsident Alexander Van der Bellen** am 9.10.2022.

Neben dem tragischen Tod von Bgm. Franz Füreder mussten wir von einem weiteren langjährigen Gemeindevandatar Abschied nehmen: **Am 01.03.2022 starb Adi Heller (83)**, ehemaliger Gemeinderat und sichtbarer Bürger von Ottensheim.

Ein turbulentes, arbeitsintensives Jahr mit Verlusten und vielen Veränderungen aber auch Erfolgen neigt sich dem Ende und wir alle können stolz auf unsere Leistung und unser Durchhaltevermögen sein. Danke für euer Engagement für die Gemeinde. Wir tragen mit unserer täglichen Arbeit ein Stück Lebensqualität für unseren liebenswerten Ort bei. Gemeinsam haben wir es geschafft, durch viele Krisen zu steuern und gemeinsam schaffen wir auch die Herausforderungen im neuen Jahr.

e) Termine:

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
SA	31.12.2022	10:00 Uhr	25. Silvestergenusslauf	Donaulände	UDO Unternehmen Donaumarkt Ottensheim

Tag	Datum	Zeit	Bezeichnung	Veranstaltungsort	Veranstalter
SO	15.01.2023	17:00 Uhr	Konzert um 5 mit Trio Miro	Saal der LMS	LMS
DO	26.01.2023	19:00 Uhr	Freiheit, Macht und Souveränität in der Marktwirtschaft, Vortrag ao. Univ.-Prof. Dr. Rainer Bartel	Gemeindesaal	DonauQuarz Ottensheim, Institut für Angewandte Entwicklungspolitik
SA	04.02.2023	15:00 Uhr	Herbert und Mimi: Glatt und verkehrt	Alter Bauhof Ottensheim	OTTO, EKIZ, VHS, SPIEGEL
DO	09.03.2023	19:00 Uhr	Die nationalistische Rechte in der EU: Staatsumbau, Wirtschafts- und Sozialpolitik, Vortrag ao. Univ.-Prof. Dr. Joachim Becker	Gemeindesaal	DonauQuarz Ottensheim, Institut für Angewandte Entwicklungspolitik

2. Festsetzung der Hebesätze für Steuern und Gebühren 2023

Hebesätze für Gemeindesteuern

GR Dr. Thomas Schweiger erläutert, aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen sei es erforderlich, die Steuerhebesätze für das Finanzjahr 2023 rechtzeitig festzusetzen. In diesem Zusammenhang wird wiederum auf das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 23.4.1971 hingewiesen. Danach sind die Steuerhebesätze so zeitgerecht zu beschließen, dass sie nach Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungfrist, jedenfalls mit 1.1. des Folgejahres rechtswirksam werden.

Im Hinblick auf die Budgetsituation kommt die Gemeinde nicht umhin, bei den unter ihrer Hoheit liegenden Steuerhebesätzen jeweils den Höchsthebesatz festzulegen. Die angeführten Abgaben und Steuerhebesätze erfahren gegenüber dem Finanzjahr 2022 keine Änderungen.

Für die Kanalgebühren, Wassergebühren und Abfallgebühren gelten die jeweiligen Sätze der einschlägigen Gebührenordnungen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft hat in seiner Sitzung am 24.11.2022 die Hebesätze der Steuern und die Gebührensätze behandelt und empfiehlt dem Gemeinderat diese wie oben erläutert zu beschließen.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Die Hebesätze für Steuern und Gebühren werden für das Finanzjahr 2023 wie folgt festgelegt:

Hebesätze der Gemeindesteuern

Grundstücke für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages
Grundsteuer für Grundstücke (B) mit	500 v.H. des Steuermessbetrages

Hundeabgabe

- a) für Wachhunde und Hunde die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund € 22,00
- b) für jeden sonstigen Hund, je Hund € 55,00

Lustbarkeitsabgabe

Lustbarkeitsabgabe je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat der Aufstellung	€ 208,-
------------------------------------------------------------------------------------	---------

Für die Kanalgebühren, Wassergebühren und Abfallgebühren gelten die jeweiligen Sätze der einschlägigen Gebührenordnungen.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3. Neuerlassung Wassergebührenordnung

GR Torben Walter MA führt aus, der Gemeinderat habe in seiner Sitzung vom 13.12.2021 die Wassergebührenordnung für das Jahr 2022 neu erlassen. Die Gebührensätze sind nun entsprechend dem Voranschlagserslass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales für das Finanzjahr 2023 anzupassen.

Demnach sollen die aktuell gültigen Mindestgebühren (€ 1,67 excl. USt. pro m³) für das Jahr 2023 in gleicher Höhe weitergeführt werden.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend (+9,41%) angehoben. Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen demnach ab 1. Jänner 2023 € 2.338,- anstelle € 2.137,-

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 das Thema behandelt und einstimmig beschlossen, dass die Anschlussgebühren laut der Vorgabe des Landes angenommen werden sollten. Weiters wurde darüber beraten, ob eine inhaltliche Änderung der Wasser- und Kanalgebührenordnung bezüglich einer Änderung der Einberechnung von Garagen und Tiefgaragen in die Bemessungsgrundlage erfolgen soll. Der Ausschuss kam zu dem einhelligen Entschluss, dass diesbezüglich keine Änderung erfolgen sollte. Eine Neuerung würde eine Ungleichbehandlung gegenüber Bauwerbern aus vorangegangenen Jahren darstellen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier fragt, ob es sich hier um die Anschlussgebühren handelt.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. bejaht die Frage, Benützungsgebühren werden nicht erhöht.

GR Helmut Kremmaier merkt an, dass die Wasser- und Kanalanschlussgebühren wesentlich mehr abwerfen, als sie kosten. Nachdem die Auflage besteht, diese Einnahmen nun anders zu verbuchen und wirklich nur bei einem inneren Zusammenhang diese Gelder verwendet werden dürfen, wird eine Lücke klaffen zwischen den Einnahmen und Ausgaben. Was geschieht mit dem Geld? Gibt es konkrete Richtlinien vom Land, wie damit umgegangen werden muss oder besteht noch ein gewisser Gestaltungsspielraum für die Gemeinde?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass nun eindeutig festgestellt wurde, dass Überschüsse aus dem Gebührenhaushalt Wasser und Kanal einer zweckgebundenen Rücklage zugeführt werden müssen. Sie dürfen nicht mehr für den Ausgleich des Haushaltes herangezogen werden, außer, es kann ein innerer Zusammenhang dargestellt werden. Das heißt, zum Beispiel, beim Betrieb von öffentlichen WC-Anlagen ist ein innerer Zusammenhang gegeben. Die Kosten, die das öffentliche WC verursacht, können zu einem Teil über diese Gebührenüberschüsse abgedeckt werden. Ein Teil davon kann also bei entsprechender Begründung im Haushalt belassen werden. Dafür ist ein Gemeinderatsbeschluss erforderlich. Die zweckgebundene Rücklage darf für investive Bauvorhaben im Bereich Wasser und Kanal verwendet werden. Die Einnahmen aus den Anschlussgebühren, die schon immer zweckgebunden waren, werden sukzessive geringer, weil alle Haushalte bereits angeschlossen sind. Es gibt nur wenige Neuanschlüsse, das sind meistens Ergänzungsgebühren für Zubauten. Daher ist es sinnvoll, die Einnahmen aus den Anschlussgebühren anzusparen.

GR Helmut Kremmaier erwidert, dass es sich hier um erhebliche Summen handelt. Warum wird es als abwegig angesehen, die Anschlussgebühren zu senken? Es gibt diese Möglichkeit, wenn ein Spielraum gegeben ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dass es bisher die Vorgabe gegeben hat, die Mindestgebühren für die Nutzung von Wasser und Kanal einzuheben. Diese Vorgabe ist aufgrund eines Prüfberichtes des Rechnungshofs gefallen. Es darf vom Land nur mehr ein Richtwert vorgegeben werden, daran muss sich nicht mehr unbedingt gehalten werden. Für das kommende Finanzjahr wurden die Gebühren eingefroren. Das Äquivalenzprinzip besagt, dass die Gebühr kostendeckend sein muss und man darf nicht mehr als 200% Kostendeckungsgrad erreichen. Die Gemeinden sind also berechtigt, 100% Gewinn zu erwirtschaften und alles darüber ist nicht zulässig. In Ottensheim befinden wir uns unter diesen erlaubten 200%.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, man müsse ohnehin reagieren, wenn die 200%-Grenze überschritten wird. Für heuer spricht sie sich dafür aus, das so zu belassen. Ein Polster ist notwendig, für anstehende Investitionen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf weist auf die Gemeindeordnung hin, nach der zwei Wortmeldungen pro Antrag vorgesehen sind. Gerne könne auch eine dritte Wortmeldung gemacht werden, aber dann müsse auch einmal Schluss sein. Hier handelt es sich um eine Ausschussdebatte und das sei auch schon alles bekannt. Sie ersucht die Mitglieder des Gemeinderats, sich an die Gemeindeordnung zu halten.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer bedankt sich für den Hinweis und wird sich um die Einhaltung bemühen.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom **12.12.2022**, mit der eine Wassergebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ottensheim (im folgenden Wasserversorgungsanlage) wird eine Wasseranschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Wasseranschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 15,59 Euro pro Quadratmeter der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 2.338,00 (150 m²).

(2) Bemessungsgrundlage:

- a) Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschoße jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl der einzelnen Geschoße abzurunden.
- b) Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Kellerbar, Sauna, Waschküche, Hobbyraum, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorraum oder Stiegenaufgang u.dgl. dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- c) Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d) Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das öffentliche Wasserversorgungsnetz aufweisen.

Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Kellerräume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- e) Wintergärten, Loggien, Balkone, Terrassen und dgl. – sofern sie geschlossen sind- zählen zur Bemessungsgrundlage, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.
- f) Nebengebäude:

Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken (z. B. Sauna, Poolhaus, Fitness, Sommerküche) ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.
- g) Schwimmbäder im Freien mit einer Wasserfläche von mehr als 50m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.

h) Landwirtschaftliche Betriebe:

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt), sofern auch nur diese Bereiche aus der Wasserversorgungsanlage versorgt werden.

Werden Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Wird zusätzlich der Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes aus der Wasserversorgungsanlage versorgt, zählt die bebaute Grundfläche unter der Annahme der eingeschobenen Bebauung zur Bemessungsgrundlage, welche jedoch um 80 % zu kürzen ist.

i) Gewerbliche Objekte:

Für rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich Garagen, wird die Bemessungsgrundlage durch Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt:

1. Zuschläge

50% für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausschnitt von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

30% für Friseure. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bildet der für den Friseurbetrieb benützte Gebäudeteil.

2. Abschläge

In allen sonstigen rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen (z. B. Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis e).

- j) Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die

Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

- (3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs 1 zu entrichten.
- (4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Wasseranschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
 - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseigentümern bzw. dessen Vorgängern bereits entrichtete Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Wasserleitungsanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.
 - b) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gemäß Abs. 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Wasseranschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
 - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasseranschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Wasserbenützungsgebühren und Zählermiete

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Wasserbezugsgebühr zu entrichten. Die Wasserbezugsgebühr wird aufgrund der Messung des Wasserverbrauches mit Wasserzählern ermittelt.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ Wasserverbrauch Euro 1,67.
- (3) Für sonstigen Wasserverbrauch, der gemäß obigen Bestimmungen nicht zur Verrechnung gelangen kann (Entnahme aus Hydranten usw.), oder Wasserverbrauch ohne Bestehen eines genehmigten Anschlussstranges (Bauwasser) beträgt die Wasserbezugsgebühr pro m³ Wasserverbrauch € 2,65.
- (4) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (5) Wird eine Überprüfung des Wasserzählers bei einer Eichstelle gefordert, so sind die Kosten im Falle des Nachweises über die ordnungsgemäße Funktion des Wasserzählers vom Liegenschaftseigentümer zu

tragen, andernfalls von der Gemeinde.

(6) Bei Schäden die sich durch einen unsachgemäßen Einbau ergeben, hat der Liegenschaftseigentümer Sorge zu tragen den verursachten Schaden auf seine Kosten wieder zu beheben (z.B. Frostschaden, beim Zulauf, Frostschaden beim Wasserzähler).

(7) Für die von der Marktgemeinde Ottensheim beigestellten Wasserzählern ist eine monatliche Gebühr in der nachstehend angeführten Höhe zu entrichten:

Für die Zählergröße bis	10 m ³	€	1,18
Für die Zählergröße	11 - 20 m ³	€	2,38
Für die Zählergröße über	20 m ³	€	7,94

§ 4

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Wasserbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,11, höchstens jedoch € 300,-.

§ 5

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

(1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.

(3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Wasseranschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.

(4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage erfolgt.

(5) Die Wasserbenutzungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 6

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7

Jährliche Anpassung

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

§ 8

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Wassergebührenordnung beginnt mit 1. Jänner 2023; gleichzeitig treten alle bisherigen Wassergebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Gegen den Antrag stimmt Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

4. Neuerlassung Kanalgebührenordnung

GR Torben Walter MA informiert darüber, dass der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 13.12.2021 die Kanalgebührenordnung für das Jahr 2022 neu erlassen hat. Die Gebührensätze sind nun entsprechend dem Voranschlagserslass des Amtes der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres und Kommunales für das Finanzjahr 2023 anzupassen.

Demnach sollen die aktuell gültigen Mindestgebühren (€ 4,11 excl. USt. pro m³) für das Jahr 2023 in gleicher Höhe weitergeführt werden.

Hinsichtlich der Anschlussgebühren erfolgt die notwendige Anpassung im Zusammenhang mit den Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für Maßnahmen der Siedlungswasserwirtschaft, bzw. des Beschlusses der Oö. Landesregierung vom 02.06.2005 und werden diese entsprechend (+9,41%) angehoben. Die Mindestanschlussgebühren (excl. USt.) betragen demnach ab 1. Jänner 2023 € 3.901,- anstelle € 3.565,-

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 das Thema behandelt und einstimmig beschlossen, dass die Anschlussgebühren laut der Vorgabe des Landes angenommen werden sollten. Weiters wurde darüber beraten, ob eine inhaltliche Änderung der Wasser- und Kanalgebührenordnung bezüglich einer Änderung der Einberechnung von Garagen und Tiefgaragen in die Bemessungsgrundlage erfolgen soll. Der Ausschuss kam zu dem einhelligen Entschluss, dass diesbezüglich keine Änderung erfolgen sollte. Eine Neuerung würde eine Ungleichbehandlung gegenüber Bauwerbern aus vorangegangenen Jahren darstellen.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 12.12.2022, mit der eine Kanalgebührenordnung für die Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28 und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Ottensheim (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§ 2

Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) Die Kanalanschlussgebühr beträgt für bebaute Grundstücke 26,01 Euro je m² der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2, mindestens aber 3.901,00 Euro (150 m²).

(2) Bemessungsgrundlage:

- a. Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe

der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren und mittelbaren Anschluss an das Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

- b. Dachräume, sowie Dach- und Kellergeschoße werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, bzw. als Kellergaragen benützlich ausgebaut sind. Jedenfalls sind Räume, die als Kellerbar, Sauna, Waschküche, Hobbyraum, Sanitärraum, Schwimmhalle, Gymnastikraum, Windfang, Vorräum oder Stiegenaufgang u.dgl. dienen, in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- c. Heizräume, Brennstofflagerräume sowie Schutzräume zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
- d. Garagen und Tiefgaragen, die mit dem Hauptgebäude baulich verbunden sind, sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Freistehende Garagen nur dann, wenn sie einen Anschluss an das Kanalnetz aufweisen.

Sofern wegen Hochwasserüberflutungsgefahr oder aus Gründen von behördlichen Auflagen Kellerräume außerhalb von Kellergeschoßen liegen und aufgrund der tatsächlichen Nutzung als Kellerräume Verwendung finden, sind diese nicht in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

- e. Wintergärten, Loggien, Balkone, Terrassen und dgl. – sofern sie geschlossen sind – zählen zur Bemessungsgrundlage, auch wenn sie über die bebaute bzw. überbaute Grundrissfläche hinausragen.
- f. Nebengebäude:

Nebengebäude zählen zur Bemessungsgrundlage, wenn sie zu Wohnzwecken (z.B. Sauna, Poolhaus, Fitness, Sommerküche) ausgebaut sind oder Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind.

- g. Schwimmbäder im Freien mit einer Wasserfläche von mehr als 50m² oder einer Tiefe größer als 1,5 m sind mit der der Quadratmeteranzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
- h. Landwirtschaftliche Betriebe:

Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt).

Werden von Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählt die bebaute Grundfläche unter der Annahme der eingeschößigen Bebauung zur Bemessungsgrundlage, welche jedoch um 80 % zu kürzen ist.

i. Gewerbliche Objekte:

Für rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden oder Gebäudeteilen einschließlich Garagen, wird die Bemessungsgrundlage durch Zu- und Abschläge wie folgt festgesetzt:

3. Zuschläge

50% für Fleischerbetriebe. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Betriebsstallungen.

50% für Wäschereien, gewerbliche Autowaschanlagen sowie für Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bildet der für diese Anlage benützte Gebäudeteil. Werden Freiflächen verwendet, ist ein Grundausmaß von 30 m² als Bemessungsgrundlage heranzuziehen.

30% für Friseure. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlags bildet der für den Friseurbetrieb benützte Gebäudeteil.

4. Abschläge

In allen sonstigen rein gewerblichen Zwecken dienenden Gebäuden und Gebäudeteilen (z. B. Büro- und Verkaufsräume, Gast- und Werkstätten, Lagerhallen, Produktionsräume, gewerblich genutzte Garagen), ist die Bemessungsgrundlage um 80 % zu kürzen.

Sofern in einem gewerblichen Objekt Teile für Wohnzwecke genutzt werden, gelten dafür die Bestimmungen gemäß lit. a) bis g).

- j. Die Feststellung der gebührenpflichtigen Flächen erfolgt entweder aufgrund der bei der Marktgemeinde Ottensheim vorliegenden Baupläne, oder nach aufgenommenen Naturmaßen. Die Marktgemeinde Ottensheim ist berechtigt, vom Grundeigentümer die zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage notwendigen Auskünfte zu verlangen und an Ort und Stelle Messungen für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage durchzuführen.

Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ist verpflichtet, der Marktgemeinde Ottensheim die entsprechenden Auskünfte zu erteilen, sowie die zur Erlangung der Naturmaße notwendigen Messungen zu dulden.

(3) Für angeschlossene unbebaute Grundstücke ist die Mindestanschlussgebühr gem. Abs. 1 zu entrichten.

(4) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Ka-

Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

- a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist die seinerzeit von den Grundstückseligenthümern bzw. dessen Vorgängern bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke valorisiert nach dem Verbraucherpreisindex auf die ermittelte Kanalanschlussgebühr nach dieser Gebührenordnung anzurechnen.
- b) Tritt durch Änderung an einem angeschlossenen bebauten Grundstück eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs 2 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.
- c) Eine Rückzahlung bereits bestehender Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

§ 3

Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern

(1) Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswässern beträgt je Quadratmeter der an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen Fläche (projizierte Dachflächen, Vorplatzflächen u. ä.)

vom 1. bis zum 200. m ²	2,52 Euro
vom 201. m ² bis zum 600. m ²	1,89 Euro
ab dem 601. m ²	1,36 Euro
mindestens aber	253,55 Euro

(2) Tritt durch die Änderung an einem angeschlossenen Grundstück eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gemäß Abs. 1 ein (insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes), ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, sofern die der Mindestanschlussgebühr entsprechende Fläche überschritten wird.

§ 4

Kanalbenützungsgebühren

(1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten. Diese beträgt € 4,11 pro m³ des aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers mittels Zähler gemessenen Wasserverbrauchs. Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die verbrauchte Wassermenge zu schätzen. Bei der Schätzung ist insbesondere auf den Was-

serverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr für landwirtschaftliche Betriebe, die an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, wird nach der Anzahl der im jeweiligen angeschlossenen Bauwerk, mit Haupt oder Nebenwohnsitz, gemeldeten Person errechnet. Dabei gelangt ein Wasserverbrauch von 40 m³ pro Person und Jahr zur Verrechnung.

(3) Basis für die Ermittlung der zur Gebührenbemessung heranzuziehenden Personen ist jeweils der Stand zum 1. November (Stichtag) eines jeden Jahres, für das dem Stichtag folgende Abrechnungsjahr. Die zu verrechnende Gebühr pro m³ Wasserverbrauch bestimmt sich nach Abs. 1. Dieselbe Berechnungsart ist für jene Bauwerke anzuwenden, die nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

(4) Für jene Objekte, in denen neben dem Wasserbezug aus der gemeindeeigenen Wasserversorgungsanlage auch Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen (Nutzwasser) bezogen wird, wird neben der über den Wasserzähler errechneten Kanalbenützungsgebühr auch zusätzlich eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein zusätzlicher Verbrauch von 10 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.

(5) Für jene Objekte, die zur Gänze vom Wasserbezug ausgenommen sind, jedoch über einen Anschluss an den öffentlichen Kanal verfügen, wird eine Pauschale für die Nutzung des Kanals berechnet. Dabei wird ein Verbrauch von 40 m³ per Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeter Personen pro Jahr berechnet.

(6) Senkgrubeninhaber haben für die über die Übernahmestationen des Abwasserverbandes Unteres Rodlital entsorgten Abwässer eine Gebühr von € 12,59 pro angefangenen Kubikmeter zu entrichten.

(7) Für die Ableitung, der von einem Grundstück in die öffentliche Misch- oder Regenwasserkanalisation eingeleiteten Niederschlagswässer von Dach- und Vorplatzflächen bzw. sonstige Flächen ist, je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage gemäß § 4 Abs. 1, eine jährliche Gebühr in Höhe von 0,33 Euro zu entrichten.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung der Wasserversorgungsanlage wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt pro Jahr je m² Grundfläche € 0,24, höchstens jedoch € 650,-.

§ 6

Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (2) Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr gem. § 2 Abs 4 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vervollendung dieser Änderung schriftlich zu melden.
- (3) Der Abgabenspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.
- (4) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (5) Die Kanalbenützungsg Gebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres im Nachhinein zu entrichten.

§ 7

Umsatzsteuer

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 8

Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Kanalgebührenordnung beginnt mit **1. Jänner 2023**; gleichzeitig treten alle bisherigen Kanalgebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Gegen den Antrag stimmt Helmut Kremmaier von der Fraktion FPÖ.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 24 ja-Stimmen, einer Nein-Stimme und keiner Stimmenthaltung angenommen wurde.

5. Neuerlassung Abfallgebührenordnung

GR Torben Walter MA erläutert, die Abfallgebührenordnung sei zuletzt vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 14.12.2020 für das Jahr 2021 neu erlassen worden (Erhöhung um etwa 16 %). Im Wege der Verordnungsprüfung durch das Land OÖ wurde diese Verordnung des Gemeinderates mit Schreiben vom 24.06.2021 gemäß § 101 Oö. GemO 1990 zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde wurde aber in Hinblick auf künftige Änderungen auf Anpassungsbedarf hinsichtlich der Präambel hingewiesen, als hier neben dem angeführten § 18 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 auf § 17 Abs. 3 Finanzausgleichsgesetz 2007, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. zu zitieren sei.

Diese Ergänzung soll nun neben der geplanten Erhöhung der Gebührensätze in die Abfallgebührenordnung aufgenommen werden.

Laut Auskunft von Herrn Wipplinger, Leiter des Bezirksabfallverbandes Urfahr Umgebung vom 19.10.22 werden aufgrund der hohen Kostensteigerungen auch Erhöhungen bei den Gebühren für das Jahr 2023 erfolgen:

- Abfallwirtschaftsbeitrag + 5,71 %
- Verwertung Restabfall + 2,87 % (erstmalige Erhöhung seit 2016 notwendig)
- Sammlung Hausabfall + 9,32 % (Indexanpassung)
- Verwertung biogene Abfälle + 9,32 % (Indexanpassung lt. Richtpreise ARGE Kompost)

Als Basis der Berechnungsgrundlagen für die Kalkulation des Restabfalls wurden die tatsächlichen Abfallmengen von 01/2022 bis 11/2022, hochgerechnet bis Ende 2022, herangezogen.

Aufgrund der Erhöhungen ist nun eine Anpassung der Abfallgebühren erforderlich. Zur Kostendeckung wäre eine Erhöhung der Abfallgebühren im Schnitt um 27,9 % notwendig. Von der Finanzabteilung wurden daher drei Kalkulationen für die Berechnung der Abfallgebühren angestellt:

Variante	Erhöhung Grundgebühr	Erhöhung Variable Gebühr	
Variante 1	+ 27,5 %	+ 28 %	Erhöhung gleichermaßen
Variante 2	+ 16 % (1/3)	+ 31,5 % (2/3)	Bevorzugung von Haushalten, die wenig Müll brauchen
Variante 3	+ 45 % (2/3)	+ 22,5 % (1/3)	Bevorzugung von Haushalten, die viel Müll brauchen

Die Varianten wurden im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft in der Sitzung vom 17.11.2022 behandelt und mehrheitlich entschieden, dem Gemeinderat die Variante 1 für die Kalkulation der Abfallgebührenordnung für das Jahr 2023 zu empfehlen.

Am 28.11.22 wurde die Gemeinde in Kenntnis gesetzt, dass die ARGE Richtpreise Kompost für das Kalenderjahr 2023 nicht um 9,32 % sondern um 10,6% angehoben werden. Aufgrund dessen wurde von der Finanzabteilung die Kalkulation nochmals überarbeitet und dem Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft zugesandt. Diese sieht eine Erhöhung der Grundgebühr um 29 % und eine Steigerung der Variablen Gebühr um 28,5 % vor, im Schnitt eine Erhöhung von 28,6 %.

Ein weiterer Punkt betrifft den Punkt (3) der Abfallgebührenordnung. Nachdem die Abgabe von Sperrmüll ab 1.1.23 im ASZ kostenfrei ist, ist es der Gemeinde gestattet, für die Abholung Zuschläge zum Pauschalbetrag vorzuschreiben (vgl. § 18, Abs. 7 Oö. AWG 2009).

Der Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft hat in seiner Sitzung am 17.11.2022 über die Höhe dieses Zuschlages beraten und mehrheitlich beschlossen, dass für die Abholung des Sperrmülls ein Pauschalbetrag von € 90,- pro Stunde pro Fahrt in Rechnung gestellt werden soll.

Der Entwurf für die Neuerlassung der Abfallgebührenordnung wurde am 01.12.22 dem Land OÖ mit der Bitte um Vorprüfung zugesandt:

Es gelten daher folgende Abfallgebühren:

Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle excl. 10 % USt.:

	2022 (€)	ab 1.2.2023 (€)
(i) Die Abfallgebühr für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beträgt:		
a) jährlich pro Abfallbehälter		
90 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	194,39	249,79
90 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	99,81	128,26
90 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	68,16	87,59
120 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	258,61	332,31
120 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	131,91	169,50
120 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	89,71	115,28
770 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	1.659,41	2.132,34
770 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	846,44	1.087,68
770 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	575,67	739,74
1100 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	2.335,50	3.001,12
1100 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	1.209,21	1.553,83
1100 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	822,41	1.056,80

b) Die Abfallgebühr für die wöchentliche Abfuhr bei Gastgewerbebetrieben beträgt:

jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	422,89	543,41
120 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	562,66	723,02
770 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	3.610,46	4.639,44
1100 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	5.157,80	6.627,77

c) je abgeführten Abfallsack 90 l Inhalt	9,14	11,74
------------------------------------------	------	-------

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr zu entrichten, diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne 90 l oder 120 l	58,30	75,21
b) pro gehaltenem Abfallcontainer 770 l	385,00	496,65
c) pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 l	550,00	709,50

(3) Der Zuschlag zum Pauschalbetrag für die Abholung gegen vorherige Anmeldung von SPERRIGEN ABFÄLLE beträgt

Pauschal pro Abholung	2,10 je kg	90,00
-----------------------	------------	--------------

(4) Biogene Abfälle: Die Sammlung und Entsorgung von biogenen Abfällen (Biotonnenmaterial, Grün- und Strauchschnitt) ist bei der Entrichtung der Abfallgebühr in der Gebühr nach § 2 enthalten.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier fragt, ob es für diese eklatanten Kostensteigerungen eine Erklärung gibt oder wird das seitens der Gemeinde einfach zur Kenntnis genommen?

GR Torben Walter MA erwidert, dass die Abfallgebührenordnung kostendeckend gestaltet werden muss. Weiters sind die Kosten der Abfuhrunternehmen aufgrund gestiegener Energie-, Lohn- und Treibstoffpreise erheblich gestiegen. Diese werden nun an die Gemeinden weiterverrechnet.

GV Franz Bauer merkt an, die Kostensteigerungen seien vollkommen intransparent. Die Gebühren werden einfach vorgeschrieben vom Bezirksabfallverband, der das Geld mit beiden Händen ausgibt. Es gibt rund 18 Bezirke in Oberösterreich, jeder Bezirk habe einen Bezirksabfallverband, und jeder BAV habe eine eigenen Buchhaltung. Hier gäbe es erhebliches Einsparungspotenzial. Es könne nicht sein, dass ohne Kostentransparenz Gebühren vorgeschrieben werden. Er fühle sich in diesem Verband nicht vertreten. Der gelbe Sack sei den Gemeinden einfach vorgeschrieben worden. An den Einkünften aus dem Verkauf der Wertstoffe seien die Gemeinden nicht beteiligt, sie haben nur zu zahlen. Er verlange mehr Kostentransparenz vom BAV. Er wird sich der Stimme enthalten.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, sie sei derzeit Mitglied in der Verbandsversammlung für Ottensheim. Es gibt derzeit einen Einbruch in der Wertschöpfung der Wertstoffe. Alle Stoffe, die stromintensiv in der Rückgewinnung sind, sind im Preis massiv gefallen. Daher sei die Kostenerhöhung notwendig gewesen. Es gab zwei gute Jahre, in denen die Wertstoffe gut verkauft werden konnten, Mitte August seien die Preise eingebrochen. Ein ASZ Ist in Lichtenberg neu gebaut worden, auch hierfür sind Kosten angefallen. Der Bericht des BAV dazu wird der Verhandlungsschrift der heutigen Sitzung beigelegt.

GRⁱⁿ Ulrike Böker merkt an, man könne vom BAV Einsicht in die Finanzen erhalten und bittet um entsprechende Informationen. Sie regt an, eine Präsentation für den Gemeinderat zu machen bzw. jemanden vom BAV in den Gemeinderat einzuladen.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 12.12.2022, mit der eine Abfallgebührenordnung für das Gebiet der Marktgemeinde Ottensheim erlassen wird.

Aufgrund des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F. sowie des § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. Nr. 116/2016 i.d.g.F. wird verordnet:

§1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Die Abfallgebühr für Hausabfälle und haushaltsähnliche Gewerbeabfälle beträgt:

a) jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	249,79
90 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	128,26
90 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	87,59
120 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	332,31
120 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	169,50
120 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	115,28

770 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	2.132,34
770 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.087,68
770 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	739,74
1100 l Inhalt (zweiwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	3.001,12
1100 l Inhalt (vierwöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.553,83
1100 l Inhalt (sechswöchentlicher Abfuhrturnus)	€	1.056,80

b) Die Abfallgebühr für die wöchentliche Abfuhr bei Gastgewerbebetrieben beträgt:

jährlich pro Abfallbehälter

90 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	543,41
110 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	723,02
770 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	4.639,44
1100 l Inhalt (wöchentlicher Abfuhrturnus)	€	6.627,77

c) je abgeführten Abfallsack 90 l Inhalt € 11,74

(2) Zusätzlich zu den in Abs. (1) festgesetzten Gebühren ist eine jährliche Grundgebühr entrichten, diese beträgt:

a) pro gehaltener Abfalltonne 90 l oder 120 l	€	75,21
b) pro gehaltenem Abfallcontainer 770 l	€	496,65
c) pro gehaltenem Abfallcontainer 1100 l	€	709,50

(3) Der Zuschlag zum Pauschalbetrag für die Abholung gegen vorherige Anmeldung von sperrigen Abfällen beträgt € 90,00 pro Abholung.

(4) Biogene Abfälle: Die Sammlung und Entsorgung von biogenen Abfällen (Biotonnenmaterial, Grün- und Strauchschnitt) ist bei der Entrichtung der Abfallgebühr in der Gebühr nach § 2 enthalten.

§ 3 Gebührenschildner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

§4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Februar 2023 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Abfallgebührenordnungen der Marktgemeinde Ottensheim außer Kraft.

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP und Pro O. Die Mitglieder der Fraktionen SPÖ und FPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 21 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 4 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

6. Neuerlassung der Abfallordnung

GR Torben Walter MA erklärt, die aktuell gültige Abfallordnung der Marktgemeinde Ottensheim sei vom Gemeinderat am 09.05.2011 beschlossen und mit zwei weiteren Beschlüssen am 10.12.2012 sowie am 10.12.2018 abgeändert worden. Laut § 5 Abs. 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 hat die Sammlung der sperrigen Abfälle durch die Gemeinde zu erfolgen, außer es bestehen in der Nähe regelmäßige Abgabemöglichkeiten (was durch das ASZ Walding und das ASZ Puchenau gegeben ist).

Zusätzlich muss jedoch die Gemeinde den Sperrmüll gegen vorherige Anmeldung abholen. Eine Änderung der Abfallordnung bzw. eine Neuerlassung ist daher notwendig.

Der Ausschuss für Umwelt, Kilmaschutz und Wasserwirtschaft hat das Thema in seiner Sitzung am 17.11.2022 beraten und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die vorgeschlagenen Änderungen in der Abfallordnung zu beschließen.

Weitere Änderungen betreffen die Abholung von Hausabfällen. Aufgrund der Lage bzw. straßentechnischen Verhältnisse ist eine Abholung des Hausmülls an manchen Adressen erschwert oder gar nicht möglich. Es wäre daher ratsam, gewisse Adressen aus dem Abholbereich auszunehmen. Die Müllbehälter müssten dann von den jeweiligen Eigentümer*innen an einen jeweils definierten, von der Müllabfuhr besser zugänglichen Standort im öffentlichen Gut gebracht werden. Bei der im Anhang unter Punkt a) aufgelisteten Liegenschaften wurde von der Firma Zellinger der Ort der Abholung bestätigt. Die Liegenschaften von Punkt 2) des Anhanges haben in den letzten Jahren immer nur Orange Säcke von der Gemeinde bezogen.

Der Ausschuss für Umwelt, Kilmaschutz und Wasserwirtschaft hat sich mit dem Thema in zwei Sitzungen beschäftigt (10.03.22 und 02.06.22) und ein grundsätzliches Commitment ausgesprochen, dass Sonderbereiche in der Abfallordnung an gewissen Stellen im Ortsgebiet ausgewiesen werden sollten.

Für die Erstellung der Neuerlassung der Abfallordnung wurde eine Musterabfallordnung von der Oö. Landesregierung herangezogen. Der Entwurf wurde am 30.11.22 dem Land mit der Bitte um Vorprüfung zugesandt:

Abfallordnung

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idgF und des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 12.12.2022 wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) Hausabfälle sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) Sperrige Abfälle sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) Biogene Abfälle sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(a) Grünabfälle:

natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) Biotonnenabfälle:

festen pflanzlichen Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können; Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) Ordnungsgemäße Eigenkompostierung: Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der Hausabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ottensheim mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Grundstücke.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der sperrigen Abfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Walding oder im ASZ Puchenau. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der Biotonnenabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) Hausabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) Sperrige Abfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) Biotonnenabfälle sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) Grünabfälle sind zur Kompostierungsanlage Silvia Grilnberger, Hambergstraße 21, 4100 Ottensheim während der Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für Abfallbehälter sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592
Kunststofftonnen 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

Für die Lagerung der Biotonnenabfälle sind folgende Behälter zu verwenden.

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 7 l

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 23 l

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l EN 840-1

in Verbindung mit biologisch abbaubaren Abfallsäcken EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

- (a) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und
- (b) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(4) Verunreinigung von Behältern für Biotonnenabfälle - Fehlwürfe

In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 1 Abs. 3 lit b) entsorgt werden.

Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist, sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden.

Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen.

Diese Abfälle können – nach mindestens einer Verwarnung beim ersten Verstoß – als Hausabfall im Zuge einer Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür lt. gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehenen Kosten abgeholt und entsorgt werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für Hausabfälle ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter

5-Personen-Haushalt..... 15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der Hausabfälle durch die Gemeinde (bzw. durch **einen** beauftragten Dritten) erfolgt wahlweise, zwei-, vier- oder sechswöchentlich. Das gewählte Abfuhrintervall wird von der Gemeinde auf dem Abfallbehälter gemäß § 4 (1) mittels Aufkleber gekennzeichnet und zwar bei:

- wöchentlicher Abfuhr durch ein gelbes Klebeetikett (nur bei Gastgewerbebetrieben)
- zweiwöchentlicher Abfuhr durch ein rotes Klebeetikett
- vierwöchentlicher Abfuhr durch ein grünes Klebeetikett
- sechswöchentlicher Abfuhr durch ein blaues Klebeetikett

Eine Änderung des Abfuhrintervalls ist vierteljährlich möglich. Der Grundeigentümer hat dies der Gemeinde schriftlich jeweils bis spätestens 31. Oktober, 31. Jänner, 30. April und 31. Juli für das jeweils nächste Abrechnungsquartal (1. November bis 31. Jänner, 1. Februar bis 30. April, 1. Mai bis 31. Juni, 1. August bis 31. Oktober) bekannt zu geben.

(2) Die sperrigen Abfälle können im ASZ Walding oder im ASZ Puchenau zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die sperrigen Abfälle gegen Anmeldung beim Gemeindeamt und **Kostensersatz abholen zu lassen.**

(3) Die Sammlung der Biotonnenabfälle erfolgt wöchentlich.

(4) Die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle erfolgt wahlweise, einwöchentlich (nur bei Gastgewerbebetrieben), zwei-, vier- oder sechswöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und **haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde bekannt gemacht.**

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten (Silvia Grilnberger, Hambergstraße 21, 4100 Ottensheim), welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4100 Ottensheim, Hambergstraße 21, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Ver mehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechts-wirksam.

(2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Abfallordnungen der Marktgemeinde Ottensheim samt Änderungen außer Kraft.

Abfallordnung der Marktgemeinde Ottensheim – Anhang

Sonderbereiche / Abholbereiche Hausabfälle

Beilage zur Abfallordnung vom 12.12.2022

a) Für die nachstehend angeführten Liegenschaften sind die Abfallbehälter für die Hausabfälle zu den angeführten Orten zu bringen:

Fortl. Nr.	Liegenschaftsbezeichnung	PLZ	Gemeinde	Ort der Abholung
1	Dürnberg 37	4100	Ottensheim	Kreuzung Güterweg Dürnberg / Zufahrtsstraße Dürnberg 37
2	Hambergstraße 30	4100	Ottensheim	Kreuzung Güterweg Hamberg /

				Zufahrtsstraße Hambergstr. 30
3	Tabor 4	4100	Ottensheim	Abholung Grundstück Tabor 3
4	Stifterstraße 5	4100	Ottensheim	Kreuzung Güterweg Dürnberg / Zufahrtsstraße Stifterstraße 3+5

b) Für die nachstehend angeführten Liegenschaften erfolgt die Abholung der Hausabfälle mittels „Abfallsack“:

Fortl. Nr.	Liegenschaftsbezeichnung	PLZ	Gemeinde	Ort der Abholung
1	Im Weingarten 3	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 10
2	Im Weingarten 5	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 10
3	Im Weingarten 11	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 10
4	Im Weingarten 12	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 1a
5	Im Weingarten 17	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 1a
6	Jungbauernhügel 3	4100	Ottensheim	Kreuzung Hambergstraße/Weingartenstraße
7	Jungbauernhügel 4	4100	Ottensheim	Kreuzung Hambergstraße/Weingartenstraße
8	Dürnberg 3	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich Zufahrt Dürnberg 3
9	Dürnberg 8	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich Zufahrt Dürnberg 38
10	Dürnberg 22	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich Zufahrt Dürnberg 42

Wortmeldungen:

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, dass diese Abfallordnung zur Verordnungsprüfung geschickt wurde, damit sich keine Probleme ergeben. Hierbei wurde ein Aspekt eingebracht, nämlich dass beim § 2 Abholbereich, Ziffer 4, der Abholbereich für die Sammlung der haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle das gesamte Gemeindegebiet umfasst wird. Vorher stand dort *„Wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht“*. Es wurde empfohlen, das herauszunehmen und den Abholbereich für das gesamte Gemeindegebiet zu umfassen bzw., falls es Betriebe gibt, die nicht über die Gemeinde entsorgen, müsste diese in einer Liste als Sonderbereich aufgeführt werden. Eine Recherche hat allerdings ergeben, dass es aktuell kein Unternehmen gibt, welches nicht haushaltsähnliche Abfälle über die Gemeinde entsorgt. Das betrifft hauptsächlich Gastronomiebetriebe.

Ein zweiter Punkt betrifft die Liste der Ausnahmen vom Abholbereich. Diese wurde ergänzt. Dürnberg 57 wird herausgenommen, weil es bei diesem Objekt einen Umkehrplatz bei Dürnberg 22 für die Müllabfuhr geben wird. Das ist derzeit aber noch nicht geregelt. Diese Liste kann jederzeit aktualisiert werden.

GRⁱⁿ Ulrike Böker fragt zu dieser Liste: Es wird bei der Weingartenstraße 15/16 (TOP 15 der heutigen Sitzung) auch dazu kommen, dass das Objekt nicht von der Müllabfuhr angefahren werden kann. Braucht es dann wieder einen Gemeinderatsbeschluss oder kann das Objekt schon jetzt aufgenommen werden, obwohl dort derzeit noch gar kein Haus steht?

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. erwidert, dazu müsse nicht die ganze Abfallordnung wieder geändert werden. In der Abfallordnung gibt es einen Verweis auf diese Liste. Wenn die Liste geändert wird, braucht es wieder einen Gemeinderatsbeschluss. Bei den bisher angeführten Objekten wird das aktuell schon so gehandhabt. Ohne diese Liste hätte es theoretisch einen Rechtsanspruch auf die Müllabfuhr gegeben, eine Müllabfuhr ist bei diesen Objekten aber gar nicht möglich. Das Gesetz erlaubt Ausnahmen vom Abholbereich, das wurde nun richtiggestellt.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, die Abfallordnung wird in regelmäßigen Abständen überarbeitet. Bis das Bauvorhaben beendet ist, vergeht ohnehin mindestens ein Jahr.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Abfallordnung

Aufgrund des § 6 Oö. Abfallwirtschaftsgesetz 2009 (Oö. AWG 2009), LGBl. Nr. 71/2009 idGF und des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim vom 12.12.2022 wird verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

(1) **Hausabfälle** sind alle festen Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, sofern sie nicht als Altstoffe oder biogene Abfälle einer getrennten Sammlung zuzuführen oder als sperrige Abfälle anzusehen sind.

(2) **Sperrige Abfälle** sind feste Siedlungsabfälle, die in Haushalten üblicherweise anfallen, aber wegen ihrer Größe oder Form nicht in den für Hausabfälle bestimmten Abfallbehältern gelagert werden können.

(3) **Biogene Abfälle** sind Stoffe, die aufgrund ihres hohen organischen, biologisch abbaubaren Anteils für die aerobe und anaerobe Verwertung besonders geeignet sind und zwar Grünabfälle (lit. a) und Biotonnenabfälle (lit. b).

(b) **Grünabfälle:**

natürliche organische Abfälle aus dem Garten- und Grünflächenbereich, wie insbesondere Grasschnitt, Strauchschnitt, Baumschnitt, Christbäume, Laub, Blumen und Fallobst;

(b) **Biotonnenabfälle:**

feste pflanzliche Abfälle, wie insbesondere solche aus der Zubereitung von Nahrungsmitteln; andere organische Abfälle aus der Zubereitung und dem Verzehr von Nahrungsmitteln (Speisereste), sofern sie einer dafür geeigneten aeroben oder anaeroben Behandlungsanlage zugeführt werden können; Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier handelt, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist.

(4) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind feste Abfälle aus Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie aus vergleichbaren Einrichtungen im öffentlichen Bereich, die in ihrer Zusammensetzung und Beschaffenheit Hausabfällen ähnlich sind.

(5) **Ordnungsgemäße Eigenkompostierung:** Eine Eigenkompostierung gilt dann als ordnungsgemäß, wenn dabei die Ziele und Grundsätze des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 eingehalten werden, insbesondere keine schädlichen Einwirkungen auf Böden und Gewässer bewirkt werden, keine unzumutbaren Belästigungen für Nachbarn oder Nachbarinnen entstehen und ausschließlich eigene biogene Abfälle pflanzlicher Herkunft eingesetzt werden.

§ 2

Abholbereich

(1) Der Abholbereich für die Sammlung der **Hausabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ottensheim mit Ausnahme der im Anhang aufgelisteten Grundstücke.

(2) Der Abholbereich für die Sammlung der **sperrigen Abfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Für sperrige Abfälle besteht eine ständige Abgabemöglichkeit im ASZ Walding oder im ASZ Puchenau. Überdies erfolgt eine kostenpflichtige Abholung nach Bedarf gegen vorherige Anmeldung.

(3) Der Abholbereich für die Sammlung der **Biotonnenabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet.

(4) Der Abholbereich für die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** umfasst das gesamte Gemeindegebiet, wenn nicht zum Zeitpunkt der Erlassung dieser Verordnung ein gültiger privatrechtlicher Vertrag mit einem Entsorgungsunternehmen besteht.

§ 3

Pflichten der Abfallbesitzer

(1) **Hausabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, zur Sammlung bereitzustellen.

(2) **Sperrige Abfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, während der Öffnungszeiten zum nächstgelegenen Altstoffsammelzentrum zu bringen, bei Abholung im Bedarfsfall am vereinbarten Ort zur Sammlung bereitzustellen.

(3) **Biotonnenabfälle** sind im Abholbereich für die Sammlung bereit zu stellen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Biotonnenabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(4) **Grünabfälle** sind zur Kompostierungsanlage Silvia Grilnberger, Hambergstraße 21, 4100 Ottensheim während der Öffnungszeiten zu bringen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die Grünabfälle einer ordnungsgemäßen Eigenkompostierung zugeführt werden.

(5) **Haushaltsähnliche Gewerbeabfälle** sind von demjenigen, bei dem sie anfallen, für die Sammlung bereitzustellen.

§ 4

Abfallbehälter

(1) Für die Lagerung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle sind **ausreichend große, flüssigkeitsdichte, schließbare und widerstandsfähige Abfallbehälter** zu verwenden. Für Biotonnenabfälle sind jedenfalls eigene Abfallbehälter zu verwenden.

Für **Abfallbehälter** sind folgende Europäische Normen (EN) anzuwenden:

Kunststoffsäcke 90 Liter	EN 13592
Kunststofftonnen 90 Liter	EN 840-1
Kunststofftonnen 120 Liter	EN 840-1
Kunststoffcontainer 770 Liter.....	EN 840-3
Kunststoffcontainer 1100 Liter	EN 840-3

Für die Lagerung der **Biotonnenabfälle** sind folgende Behälter zu verwenden.

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 7 l

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 23 l

Kunststoffbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l EN 840-1

in Verbindung mit biologisch abbaubaren Abfallsäcken EN 13432

(2) Die Abfallbehälter für die Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle werden von der Gemeinde beschafft und an die Liegenschaftseigentümer verkauft.

(3) Die Abfallbehälter sind so aufzustellen, dass

(c) sie für die sie berechtigt benützenden Personen und für die mit der Entleerung der darin gelagerten Abfälle betrauten Personen leicht zugänglich sind und

(d) durch die ordnungsgemäße Benützung und Entleerung bzw. den ordnungsgemäßen Transport der Abfallbehälter möglichst niemand gefährdet oder unzumutbar belästigt wird.

(4) Verunreinigung von Behältern für Biotonnenabfälle - Fehlwürfe

In Abfallbehältern für Biotonnenabfälle dürfen nur Stoffe gem. § 1 Abs. 3 lit b) entsorgt werden.

Enthält ein Abfallbehälter für Biotonnenabfälle augenscheinlich andere Materialien als die, für die dieser Behälter vorgesehen ist, sodass dessen Inhalt nicht mehr für die aerobe oder anaerobe Behandlung geeignet ist, können die eingeworfenen Abfälle nicht mehr als „Biotonnenabfälle“ angesehen und als solche verwertet werden.

Abfall in Abfallbehältern für Biotonnenabfälle mit diesem Störstoffanteil sind den festen Siedlungsabfällen, die in Haushalten üblicherweise anfallen (Hausabfall gemäß § 2 Abs. 4 Z 9 Oö. AWG 2009) zuzuordnen.

Diese Abfälle können – nach mindestens einer Verwarnung beim ersten Verstoß – als Hausabfall im Zuge einer Sonderentleerung unter Vorschreibung der dafür lt. gültiger Abfallgebührenordnung vorgesehen

Kosten abgeholt und entsorgt werden.

§ 5

Anzahl und Volumen der Abfallbehälter

Die Anzahl der für ein Grundstück zu verwendenden Abfallbehälter richtet sich nach dem Bedarf und zwar insbesondere nach der Anzahl der die Abfallbehälter benützenden Personen, der Größe der Abfallbehälter und der Länge der Abfuhrintervalle.

Die Anzahl und das Volumen der Abfallbehälter für **Hausabfälle** ist so festzulegen, dass jedem Haushalt unter Berücksichtigung der Behältergröße und des Abfuhrintervalls nachstehendes Behältervolumen zur Verfügung steht:

Haushaltsgröße:	Mindestbehältervolumen pro Woche
1-Personen-Haushalt	5 Liter
2-Personen-Haushalt.....	8,5 Liter
3-Personen-Haushalt.....	11,3 Liter
4-Personen-Haushalt.....	13,5 Liter
5-Personen-Haushalt.....	15 Liter

Im Bedarfsfall können zusätzlich Abfallsäcke (gegen Entgelt) beim Gemeindeamt abgeholt werden.

§ 6

Abfuhrtermine

(1) Die Sammlung der **Hausabfälle** durch die Gemeinde (bzw. durch einen beauftragten Dritten) erfolgt wahlweise, zwei-, vier- oder sechswöchentlich. Das gewählte Abfuhrintervall wird von der Gemeinde auf dem Abfallbehälter gemäß § 4 (1) mittels Aufkleber gekennzeichnet und zwar bei:

- wöchentlicher Abfuhr durch ein gelbes Klebeetikett (nur bei Gastgewerbebetrieben)
- zweiwöchentlicher Abfuhr durch ein rotes Klebeetikett
- vierwöchentlicher Abfuhr durch ein grünes Klebeetikett
- sechswöchentlicher Abfuhr durch ein blaues Klebeetikett

Eine Änderung des Abfuhrintervalls ist vierteljährlich möglich. Der Grundeigentümer hat dies der Gemeinde schriftlich jeweils bis spätestens 31. Oktober, 31. Jänner, 30. April und 31. Juli für das jeweils

nächste Abrechnungsquartal (1. November bis 31. Jänner, 1. Februar bis 30. April, 1. Mai bis 31. Juni, 1. August bis 31. Oktober) bekannt zu geben.

(2) Die **sperrigen Abfälle** können im ASZ Walding oder im ASZ Puchenau zu den Öffnungszeiten abgegeben werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, die sperrigen Abfälle gegen Anmeldung beim Gemeindeamt und **Kostenersatz abholen zu lassen.**

(3) Die Sammlung der **Biotonnenabfälle** erfolgt wöchentlich.

(4) Die Sammlung der **haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle** erfolgt wahlweise, einwöchentlich (nur bei Gastgewerbebetrieben), zwei-, vier- oder sechswöchentlich.

Die Tage der Sammlung der Hausabfälle, Biotonnenabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfällen werden in der Gemeindezeitung sowie auf der Homepage der Marktgemeinde bekannt gemacht.

§ 7

Behandlungsanlagen für biogene Abfälle

Die Gemeinde bedient sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben eines vertraglich gebundenen Dritten (Silvia Grilnberger, Hambergstraße 21, 4100 Ottensheim), welche eine Kompostierungsanlage mit dem Standort 4100 Ottensheim, Hambergstraße 21, zur Verwertung der im Gemeindegebiet anfallenden biogenen Abfälle betreibt.

§ 8

Anzeigepflicht

Vermehrt oder verringert sich die Menge des durchschnittlich von einer Liegenschaft abzuführenden Abfalls wesentlich, so hat dies der Eigentümer ohne unnötigen Aufschub der Gemeinde anzuzeigen.

§ 9

Bauwerke auf fremdem Grund

Bei Bauwerken auf fremdem Grund (Superädifikate, Bauwerke als Zugehör eines Baurechtes) sind die für den Liegenschaftseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung sinngemäß auf den Eigentümer des Bauwerkes anzuwenden.

§ 10

Gebühren und Beiträge

Die Berechnung der Abfallgebühr ist nach den Bestimmungen des § 18 Oö. AWG 2009 vorzunehmen.

men. Dazu erlässt der Gemeinderat eine gesonderte Abfallgebührenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Abfallordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

(2) Gleichzeitig treten alle vorhergehenden Abfallordnungen samt Änderungen außer Kraft.

Abfallordnung der Marktgemeinde Ottensheim – Anhang

Sonderbereiche / Abholbereiche Hausabfälle

Beilage zur Abfallordnung vom 12.12.2022

a) Für die nachstehend angeführten Liegenschaften sind die Abfallbehälter für die Hausabfälle zu den angeführten Orten zu bringen:

Fortl. Nr.	Liegenschaftsbezeichnung	PLZ	Gemeinde	Ort der Abholung
1	Dürnberg 37	4100	Ottensheim	Kreuzung Güterweg Dürnberg / Zufahrtsstraße Dürnberg 37
2	Hambergstraße 30	4100	Ottensheim	Kreuzung Güterweg Hamberg / Zufahrtsstraße Hambergstr. 30
3	Tabor 4	4100	Ottensheim	Abholung Grundstück Tabor 3
4	Stifterstraße 5	4100	Ottensheim	Kreuzung Güterweg Dürnberg / Zufahrtsstraße Stifterstraße 3+5

b) Für die nachstehend angeführten Liegenschaften erfolgt die Abholung der Hausabfälle mittels „Abfallsack“:

Fortl. Nr.	Liegenschaftsbezeichnung	PLZ	Gemeinde	Ort der Abholung
1	Im Weingarten 3	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 10

2	Im Weingarten 5	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 10
3	Im Weingarten 11	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 10
4	Im Weingarten 12	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 1a
5	Im Weingarten 17	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich bei Objekt Im Weingarten 1a
6	Jungbauernhügel 3	4100	Ottensheim	Kreuzung Hambergstraße/Weingartenstraße
7	Jungbauernhügel 4	4100	Ottensheim	Kreuzung Hambergstraße/Weingartenstraße
8	Dürnberg 3	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich Zufahrt Dürnberg 3
9	Dürnberg 8	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich Zufahrt Dürnberg 38
10	Dürnberg 22	4100	Ottensheim	Kreuzungsbereich Zufahrt Dürnberg 42

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7. Neuerlassung Bibliotheksordnung der öffentlichen Bibliothek Ottensheim

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

8. Behandlung des Prüfberichtes über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 08.11.2022

Der Prüfungsausschuss der Marktgemeinde Ottensheim hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 eine Gebarungsprüfung durchgeführt. Eine Ausfertigung des Prüfberichtes und der Verhandlungsschrift wurde den Gemeinderatsfraktionen gemäß § 11 der Geschäftsordnung für die Prüfungsausschüsse der Gemeinden, i.d.g.F. elektronisch zugestellt.

Der Obmann des Prüfungsausschusses, GR Helmut Kremmaier, wird ersucht, dem Gemeinderat die Prüfungsergebnisse vorzutragen.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass heute der letzte Tag war, um für das kommende Jahr einen neuen Stromliefervertrag abschließen zu können. Mit Jahresende läuft der aktuelle Vertrag aus. Die Strompreise wurden in den letzten Wochen aufmerksam beobachtet. Diese schwankten erheblich. Im Finanzausschuss wurde eine Abschlussuntergrenze und Obergrenze festgelegt, heute musste mit einem Preis von 44,33 ct per Notverordnung abgeschlossen werden. Es handelt sich um einen 3-Monatsvertrag mit der Energie AG, in der Hoffnung, dass der Preis im Frühjahr wieder sinkt und ein günstigerer Vertrag abgeschlossen werden kann.

GR Torben Walter MA merkt an, dass die Empfehlungen des Prüfungsausschusses mit denen des Umweltausschusses korreliert. Im Umweltausschuss wurde bereits besprochen, dass bei den beiden größten Verbrauchern, den Wasserversorgungspumpen am Wasserwerk mit 120.000 kW/h die Funktionsfähigkeit überprüft werden soll und zumindest die ältere der beiden Pumpen getauscht werden soll gegen eine frequenzgesteuerte Pumpe (40 – 60% Einsparungspotenzial). Es werden derzeit Angebote für diese Pumpen eingeholt und sie sollen möglichst zügig getauscht werden. In der Abwasserversorgung gibt es kein Einsparungspotenzial, weil die frequenzgesteuerten Pumpen unter Wasser liegen und nur relativ kurze Laufzeiten haben. Der Sanierungsplan kann gerne zur Verfügung gestellt werden, wenn Interesse besteht.

Zur Frage des Stromanbieters hat der Umweltausschuss damit begonnen, Kriterien für eine Bestbieterauswahl zu entwickeln. Die Bestbieterauswahl heißt nicht, dass der Billigstbieter zum Zug kommt. Es müssen aber auch andere Kriterien berücksichtigt werden.

GR Dr. Konrad Stockinger möchte zum Prüfbericht ergänzen, dass der Passus „Ökostrom“ im Energiekonzept der Gemeinde nicht festgelegt ist. Dennoch kann sich die Gemeinde dazu bekennen, vorrangig Ökostrom zu beziehen. Zu den Wasserpumpen möchte er ergänzen, dass das Potenzial hier groß ist, das kann auch über die Rücklage finanziert werden und belasten nicht das freie Budget der Gemeinde. Zum Strompreis fragt er ob in den 44 ct die Netzgebühr inkludiert ist.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer, dass dieser Preis exkl. Netzgebühr gilt. Die Höhe der Netzgebühr weiß sie nicht auswendig. Bisher lag der Strompreis bei 5 ct., die Ausgaben erhöhen sich gewaltig.

GV Franz Bauer merkt zur empfohlenen Temperatur in der Donauhalle von 15° C an, dass sofort reagiert wurde. Die Temperatur ist auf 15 ° C gesenkt worden was auch der Norm des ÖTV bzw. des deutschen Tennis Verbandes entspricht. Er habe noch keine Beschwerden gehört, das sei also in Ordnung. Bisher habe die Temperatur über 20° C betragen. Er fragt, was aus der Idee der Rückgewinnung der Wärme aus dem Kanal für die Donauhalle geworden ist.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass dazu ein Arbeitskreis „Wärme“ gebildet wurde, der im Jänner tagen wird. Die Firma Rabmer bietet das an und hat ein Konzept dafür entwickelt. Der Arbeitskreis wird sich mit Fachleuten unterhalten, inwieweit das in Ottensheim nutzbar ist.

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. ergänzt, das Projekt wird über die KEM (Klima- und Energiemodellregion) abgewickelt und gefördert. Es wird abgeklärt, ob es weitere Interessenten gibt, z. B. das Einkaufszentrum. Der Abwasserverband sei sehr bemüht, eventuell mehrere Objekte zu versorgen.

GR Helmut Kremmaier stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Dem Prüfbericht über die durchgeführte Prüfung des Prüfungsausschusses vom 08. November 2022 wird vom Gemeinderat die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

9. Zuerkennung Kulturförderpreis 2022

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf erläutert, bis zum Jahr 2021 sei der Kulturpreis in der Regel jährlich verliehen worden und war mit € 1.228,- dotiert. Diese Summe ist als Erinnerung an die Verleihung des Marktrechtes durch den Babenberger Herzog Leopold VI. zu verstehen. Mit 21.03.2022 wurden Änderungen in den „Vergaberichtlinien Kulturpreis“ durch den Gemeinderat dahingehend vorgenommen,

dass der Kulturpreis ab sofort nur noch alle 5 Jahre vergeben wird (Das nächste Mal daher im Jahr 2026). In den Jahren dazwischen werden nun jährliche Kulturförderpreise vergeben um jungen Kunstschaffenden, die seit mindestens 3 Jahren über einen Hauptwohnsitz in Ottenheim verfügen, deren künstlerische Entwicklung zu erleichtern.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport hat in seinen Sitzungen im Jahr 2022 über die Vergabe des Kulturförderpreises beraten und Kulturschaffenden die Möglichkeit für Einreichungen eingeräumt. Eine Fachjury hat sich am Mittwoch, den 5.10.2022 mit den 7 eingegangenen Einreichungen befasst und einhellig festgestellt, dass der Kulturförderpreis 2022 an die Bewerber „Alter Bauhof Kinderprogramm“ mit den Mitgliedern OTTO, EKIZ, Spiegel, VHS, vergeben werden soll. Das Projekt ist zielgerichtet, bündelt die gemeinsamen Ressourcen und ermöglicht lebendige, neue Erfahrungen für die Kinder, die in den letzten Jahren sehr wenig Möglichkeiten zur Erweiterung ihrer Eindrücke erhalten konnten.

Der Ausschuss für Kultur, Freizeit und Sport hat sich in seiner Sitzung am 10.11.2022 mit der Juryentscheidung befasst und einstimmig deren Entscheidung unterstützt. Der Kulturförderpreis ist mit € 1.228,- dotiert. Bisher hat sich noch kein Sponsor bereit erklärt, den Kulturförderpreis 2022 zu unterstützen. Im Budget 2022 sind entsprechende Mittel vorgesehen.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließt:

„Der mit € 1.228,- dotierte Kulturförderpreis der Marktgemeinde Ottensheim wird im Jahr 2022 an das Projekt „Alter Bauhof Kinderprogramm“ (OTTO, EKIZ, Spiegel, VHS) unter der Leitung von Mathias Kaineder, verliehen.

Die Kosten sind zu Lasten VAP 1/380000-777000 zu verrechnen.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Teresa Wielend war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal

10. **Gemeindeförderung an Studierende für die Benützung von öffentlichen Verkehrsmitteln - Änderung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Vorsitzenden gemäß § 46 (1) Oö. Gemeindeordnung 1990 von der Behandlung im Rahmen der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

11. Glasfaserausbau Ottensheim durch Fa. öGIG

a) Grundsatzbeschluss

b) Standort PoP (Ortszentrale für den Glasfaserausbau)

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer: Glasfaser ist unbestritten neben Wasser, Kanal und Strom die vierte Grundversorgungsinfrastruktur für jedes Haus. Nachdem der Ausbau in den vom Bund geförderten Gebieten nun weitgehend abgeschlossen ist, wird nun der Ausbau der verbliebenen Ortsgebiete angestrebt. Dazu gehören der Ortskern (sofern noch nicht von der Energie AG erschlossen), Höflein und die noch unerschlossenen Siedlungen nördlich der B 127 (einschließlich Achleitnersiedlung).

Der ehemalige Bürgermeister, Franz Füreder, hat mit verschiedenen Providern über den Ausbau dieser Gebiete gesprochen, wobei ihm jeweils erklärt wurde, dass der Ausbau seitens dieser Unternehmen nicht wirtschaftlich umsetzbar sei.

Im Frühjahr trat die Firma öGIG an die Gemeinde heran und hat sich bereit erklärt, das gesamte Ottensheimer Gemeindegebiet auszubauen, das bisher noch nicht erschlossen ist. Voraussetzung hierfür war eine Kooperationsvereinbarung in Bezug auf die Bewerbung des Projekts und auf eine Zusammenarbeit bezüglich der seitens der öGIG benötigten Informationen (Liste der Mehrparteienhäuser und zuständige Verwaltungen, Einbautenauskunft des Gemeindegebiets, ...). Weiters sollte ein Grundstück für den PoP-Standort (Ortszentrale für den Glasfaserausbau) - möglichst auf einem gemeindeeigenen Grund - zur Verfügung gestellt werden. Diese Kooperationsvereinbarung liegt den Fraktionen vor. Im Zuge der Diskussion um die Kooperationsvereinbarung der Gemeinde mit der Firma öGIG waren weitere Fragen seitens des Gemeinderates zu klären, die anlässlich eines Informationsabends am 14. November 2022 beantwortet wurden. Das Protokoll der Informationsveranstaltung wird mit dem Amtsvortrag übermittelt.

Weitere Voraussetzung für die Umsetzung des Ausbaus ist eine Anschlussquote von 40% der möglich erschließbaren Haushalte im geplanten Ausbaubereich. Häuser, die bereits über einen Glasfaseranschluss verfügen, werden von der Planung ausgenommen.

Die 4-monatige Bestellphase ist beendet und wird nicht mehr verlängert. Das heißt, dass sämtliche Vermarktungsaktivitäten seitens öGIG beendet sind und nun eine Evaluierung stattfindet. Eine Anmeldung auf www.oefiber.at/ottensheim ist aber jederzeit möglich, bis der Bau in der jeweiligen Straße abgeschlossen ist oder das Projekt als „negativ“ abgeschlossen wird, weil zu wenig Interesse besteht. Mitte November lag die Quote der anschlusswilligen Haushalte im Ortskern bei ca.35%, was die öGIG sehr zuversichtlich stimmt. Im Schnitt kommen ~5% dazu, wenn die Grabungsarbeiten starten.

Sollte der Gemeinderat dem Ausbauprojekt mit der öGIG grundsätzlich zustimmen, werden auch jene Gebäude berücksichtigt, für die noch keine Bestellungen vorliegen, sodass ein späterer Anschluss ohne weitere Grabungsarbeiten möglich ist. Wenn die Adresse im Planungsgebiet ist, sollen all diese Häuser erschlossen werden.

Da es sich um ein mehrphasiges Projekt handelt, können noch keine Angaben darüber gemacht werden, wann welches Gebiet ausgebaut wird. Aufgrund des Großprojektes und möglicher Förderungen lassen sich auch weiter entfernte Anschlüsse realisieren. Es wird in zwei Clustern geplant: Nördlich und südlich der Bahnstrecke. In den einzelnen Clustern wird ein größtmöglicher Ausbaugrad angestrebt, es gibt jedoch Häuser, die möglicherweise nicht erschlossen werden können. Zum aktuellen Zeitpunkt liegt noch keine Entscheidung seitens öGIG über den genauen Ausbaugrad in Ottensheim vor. Auf der Homepage www.oefiber.at/bestellung kann man prüfen ob ein Haus derzeit im Ausbaucorridor liegt. Da derzeit die Evaluierung stattfindet (Bestellquote, Förderungen, PoP Standort, usw.) kann sich das Ausbauegebiet noch verändern.

Die öGIG hat alle möglichen Förderanträge für das Gemeindegebiet eingereicht. Es ist noch nicht klar, ob Förderungen fließen. Da von der Breitbandmilliarde „2020“ ein großer Teil an OÖ ausgeschüttet wurde, werden möglicherweise nicht wieder so viele Gelder nach OÖ fließen. Wenn für gewisse Gebiete eine Förderung vergeben wird, hat das Einfluss auf den „Ausbaugrad“ der Gemeinde. Durch die Förderung lassen sich auch entlegene Haushalte mit der Glasfaser erschließen.

Der PoP (Ortszentrale für den Glasfaserausbau) muss technisch sinnvoll im Ausbauegebiet stehen, damit man „sternförmig“ in die einzelnen Ortschaften gelangt. Ansonsten würden sich die Bauemissionen als auch die Baukosten erhöhen. Momentan hat die Fixierung des PoP-Standorts oberste Priorität, ansonsten kann nicht mit der Detailplanung begonnen werden. Nach Fixierung des PoP-Standorts benötigt das Unternehmen mindestens zwei Monate, bis der Detailplan fertig ist. Somit ist das Ausbauegebiet frühestens im März fixiert. Weiters werden Informationen über Bauerwartungsland benötigt, um notwendige Reserven berechnen zu können.

Für den PoP sollten nach Möglichkeit Grundstücke (je ein Standort nördlich und südlich der Bahnstrecke) der Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Die öGIG möchte möglichst einen Ansprechpartner für diese Angelegenheiten haben und die gesamte Infrastruktur stünde auf öffentlichem Gut. Grundsätzlich ist ein Hindernis für die Errichtung eines PoPs auf Privatgrundstücken, dass Privateigentümer selten auf 99 Jahre verpachten wollen.

Nach der Umsetzung des Projekts kann jeder angeschlossene Haushalt einen Provider auswählen, der im Netz der öGIG anbieten will. Wenn ein Anbieter/Provider nicht am Netz der öGIG anbietet, kann bei diesem nicht bestellt werden. Die öGIG ist eine offene Netzplattform. Jeder Provider, der möchte, kann sich in das Netz einmieten und seine Produkte anbieten. Die errichtete Infrastruktur, sowohl die passive als auch die aktive Infrastruktur, bleibt im Eigentum der öGIG. Die Netzgebühr zahlt der jeweilige Provider an die öGIG. Der Endkunde leistet lediglich die einmalige Zahlung für den Netzausbau (derzeit 299.- mit Internettarif von mindestens 24 Monate Laufzeit für einen Einzelanschluss oder 1000.- für einen Einzelanschluss ohne Internettarif).

Der Bauausschuss hat in seiner letzten Sitzung am 24. November 2022 den vorgeschlagenen PoP-Standort auf dem Grundstück 316/36 (Sternstraße/Ecke Lerchenfeldstraße) diskutiert. Es wurden keine Einwände erhoben.

Wortmeldungen:

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erklärt, dass es zum vorliegenden Amtsvortrag einen Änderungsvorschlag gegeben hat.

Vizebgmⁱⁿ Mag^a Michaela Kaineder erklärt dazu, dass ihrer Meinung nach zu wenig herausgestellt wurde, dass für die Gemeinde wichtig ist, dass das gesamte Gemeindegebiet erschlossen wird. Da die Aussendung des umformulierten Antrages sehr kurzfristig erfolgt ist, ist nicht sichergestellt, dass alle Gemeinderäte die aktuellen Änderungen kennen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer ergänzt, dass wohl alle dem zustimmen, dass das gesamte Gemeindegebiet erschlossen wird. Das hängt offenbar aber von den Förderungen ab. Es wurde bisher kommuniziert, dass bei einer Interessentenquote von 40% das gesamte Gemeindegebiet abzüglich der bereits erschlossenen Haushalte ausgebaut wird. Im Gespräch bezüglich PoP-Standort hat sich herausgestellt, dass zwei Ausbacluster geplant sind, einer nördlich und einer südlich der Bahntrasse. Es wird jeweils ein PoP-Standort gebraucht. Im südlichen Teil wurde bereits ein Standort gefunden. Sobald dieser festgelegt wurde, sollen die Planungen voranschreiten. Für den nördlichen Standort wurden auch bereits gemeindeeigene Gründe im Maierfeld gefunden, die möglicherweise in Frage kommen. Soll nun über den geänderten Antrag abgestimmt werden? Sollte der Antrag noch ausführlich diskutiert werden müssen, würde sie den Antrag gern einem Ausschuss zuweisen.

GRⁱⁿ Ulrike Böker merkt dazu an, dass man sich darüber einig sei, dass alle Glasfaser haben möchten. Aber es soll auch in den entlegeneren Gebieten ausgebaut werden. Sie kennt aber den geänderten Amtsvortrag nicht und kann daher nicht darüber abstimmen.

GR Torben Walter MA merkt an, der geänderte Text sei von der Fraktionsobfrau an alle Gemeinderäte übermittelt worden, dann aber aufgrund von Beschwerden über die Vorgehensweise (der Text wurde in ein offizielles Gemeindeformular eingefügt) wieder zurückgezogen. Die Textänderungen bezogen sie auf Textpassagen mit Aussagen der Firma öGIG, die bei der Infoveranstaltung für den Gemeinderat getätigt wurden. Diese Aussagen wären mit der Abstimmung ratifiziert worden. Die öGIG hat als Wirtschaftsunternehmen immer ein Interesse daran, sich die Rosinen aus dem Ausbaugbiet herauszupicken. Die Fraktion wollte aber keine weitere Filetierung des Gemeindegebietes absegnen. Weiters sollte ein eigener Gemeinderatsbeschluss für den Fall gefasst werden, das tatsächlich gewisse Bereiche aus dem Ausbaugbiet herausgenommen werden müssen.

GV Franz Bauer bezieht sich auf die ihm vorliegende Vereinbarung mit der öGIG. Hier spricht die öGIG von einem nicht näher definierten „Ausbaugbiet“. Das heißt, mit einem solchen Beschluss würde etwas Falsches versprochen, was nicht verhandelt worden ist. Es sollten zuerst Verhandlungen mit der öGIG geführt werden, in denen die Versorgung der entlegenen Gebiete sichergestellt wird. Er ist

für eine Vertagung dieses Punktes. Inzwischen zeigen auch andere Betreiber wieder Interesse an einem Ausbau.

GRⁱⁿ Ulrike Böker stimmt Franz Bauer zu und fragt noch einmal nach, von welchem Amtsvortrag jetzt auszugehen ist.

GR Dr. Thomas Schweiger merkt an, dass über den geänderte Beschlusstext so nicht abgestimmt werden kann, weil es auch ein Gemeindegebiet südlich der Donau gibt. Dort ließe sich ein Glasfaserausbau nicht realisieren. Primär geht es um den Bereich nördlich der Bahntrasse und östlich des Tunnels, was ein unterversorgtes Gebiet ist. Das sollte der öGIG noch einmal klar zum Ausdruck gebracht werden. Wenn möglichst rasch den PoP-Standort gefunden wird, könnte zumindest weiter geplant werden und in der nächsten Sitzung im Jänner gäbe es eine Entscheidungsgrundlage.

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, im Vorjahr habe sie massive Kritik gehört, wenn Anträge nicht ordentlich in Ausschüssen vorbereitet wurden. Sie appelliert an die beiden großen Fraktionen, die Amtsvorträge beschlussfähig vorzubereiten. Sie spricht sich ebenfalls für eine Vertagung aus und die Behandlung im Ausschuss.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass die Thematik – mit Ausnahme des PoP-Standortes – in keinem Ausschuss behandelt wurde, weil aufgrund der Diskussionen über die Vereinbarung zwischen Gemeinde und öGIG nach dem Informationsabend ein Grundsatzbeschluss zum Glasfaserausbau des Gemeindegebietes durch die Firma öGIG gefasst werden sollte. Jetzt hat sich herausgestellt, dass der Amtsvortrag nicht ausreichend ausformuliert ist daher soll der Tagesordnungspunkt vertagt und zur Weiterbehandlung an den Bauausschuss verwiesen werden.

GR Torben Walter MA regt an, auch mit Grundstückseigentümern über eine eventuelle Alternative zu dem ins Auge gefassten PoP-Standort im Maierfeld zu sprechen.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Tagesordnungspunkt wird auf einen unbestimmten Sitzungstermin vertagt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, ausgenommen Stefan Lehner, Pro O, ausgenommen Torben Walter, SPÖ und FPÖ.

Stefan Lehner (ÖVP) und Torben Walter (Pro O) enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

12. Projekt „OWN Your SECAP“ – Kooperationsvereinbarung

Das Projekt Own Your SECAP wurde im vergangenen Jahr im Gemeinderat sowie im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft behandelt. Der Ausschuss hatte nach zweimaliger Beratung dem Gemeinderat mehrheitlich empfohlen, die Bewerbung für das Projekt zu bestätigen und nach einer allfälligen Bewilligung in der verpflichtenden Kooperationsvereinbarung zwischen Gemeinde und den Antragstellern genau zu definieren, welche Aufgaben und Verpflichtungen die Marktgemeinde mit dem Projekt eingehen kann und möchte. Am 21.03.22 bestätigte der Gemeinderat die Bewerbung für das Projekt und stimmte mehrheitlich der Unterstützungserklärung, des „Letters of Support“ zu.

Laut Auskunft des Projektleiters Christof Amann (vom 19.10.22) wurde das Projekt von der EU bestätigt und offiziell mit 1. September 2022 gestartet. Aktuell werden mit den Gemeinden und Städten entsprechende formale Vereinbarungen abgeschlossen, die sich stark an den Letters-of-Interest orientieren. Es ist vorgesehen, dass in jeder Partnergemeinde/-Stadt das Projekt im Detail vorgestellt wird. Dazu wäre es gut, wenn im Vorfeld ein Projektteam zusammengestellt wird. Weiters ist vorgesehen, dass gemeinsam ein sogenanntes "Internal Audit" gemacht wird, um den aktuellen Stand der Gemeinde aufzuzeigen (eine Vorlage ist gerade in Ausarbeitung).

Als weiteren Schritt werden, laut Amann, erste Maßnahmen identifiziert, die im Laufe des ersten Projektjahres umgesetzt werden sollen. Besonderes Augenmerk wird dabei gelegt, dass auch Maßnahmen ausgewählt werden, die nicht nur dem Klimaschutz, sondern auch der Klimawandelanpassung und der Verringerung der sogenannten "Energiearmut" dienen. Auch dazu wird eine Vorlage erarbeitet, die helfen soll, solche Maßnahmen auszuwählen, die der Gemeinde am meisten bringen bzw. die eine hohe Umsetzungswahrscheinlichkeit haben.

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wurde im Ausschuss für für Umwelt, Klimaschutz und Wasserwirtschaft am 17.11.2022 behandelt und einstimmig die Unterzeichnung dieser dem Gemeinderat empfohlen.

Wortmeldungen:

GR Helmut Kremmaier merkt an, das Projekt sei für die Gemeinde ein Aufwand, sowohl ein personeller als auch ein finanzieller Aufwand für den Fall, dass weitere Maßnahmen umgesetzt werden. Für ihn erschließt sich derzeit noch nicht der Nutzen. Einsparungsmaßnahmen werden ohnehin umgesetzt, dazu brauche man keine Beratung.

Weiters möchte er wissen, was „Energiearmut“ bedeutet.

GR Torben Walter MA erwidert, ein Nutzen könne zum Beispiel sein, dass man im Zuge des Projekts darauf kommt, dass man in Ottensheim Heizkraftwerke baut. Er als Laie wisse nicht, wo man Hochtemperaturheizungen einbaut und wo Niedertemperaturheizungen. Wie könne man verschiedene System miteinander koppeln und verschränken, um aus zwei Heizkraftwerken die bestmögliche Versorgung des Ortes herauszuholen. Das sei die Fachexpertise, die e7 in das Projekt einbringt. Wie kann man eine Energiebuchhaltung in der Gemeinde so effektiv aufsetzen, dass es tatsächlich etwas bringt und man Probleme erkennen kann. Es handelt sich um eine Kompetenz in der Energiekonzeption der Gemeinde. Er vertraue hier lieber Fachexperten, die ihr Wissen kostenlos zur Verfügung stellen. Wenn mehr Expertise gebraucht wird, muss sie zugekauft werden. Aber sie muss nicht bei e7 gekauft werden. Vergaberechtlich müssen die Leistungen ausgeschrieben werden.

Energiearmut bedeutet, dass mehr Strom verbraucht als produziert wird.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer merkt an, dass für Maßnahmen, die über die Leistungen hinaus gehen, die hier kostenlos angeboten werden, wieder gesonderte Gemeinderats- oder Gemeindevorstandsbeschlüsse gefasst werden müssen, je nach Wert der Maßnahmen. Mit diesem Beschluss wird nur über die Teilnahme am Projekt abgestimmt.

GR Torben Walter MA stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der Gemeinderat bestätigt die Teilnahme am Projekt OwnYourSECAP und stimmt der vorliegenden Kooperationsvereinbarung zu.“

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

Teilnahme am Projekt OwnYourSECAP

Finanziert durch das EU-Programm LIFE

LIFE21-CET-LOCAL

Grant-Agreement 101077109

Datum 12.12.2022

Marktgemeinde Ottensheim

Marktplatz 7

4100 Ottensheim

Die vorliegende Kooperationsvereinbarung wird zwischen den folgenden Parteien abgeschlossen:

e7 Energie Markt Analyse GmbH (im Folgenden: e7), Partner des Projekts „Bringing local and regional municipalities towards owning their SECAPs (im Folgenden: OwnYourSECAP)“, Walcherstraße 11, 1020 Wien, vertreten durch den Geschäftsführer DI Christof Amann

und andererseits,

Marktgemeinde Ottensheim, Marktplatz 7, 4100 Ottensheim vertreten durch Bürgermeister/in...

Ausgangspunkt

In ganz Europa wurden in den letzten Jahre Energie- und/oder Klimaaktionspläne entwickelt (Sustainable Energy and Climate Action Plans, SECAP). Dabei wurden verschiedene Methoden und Prozesse mit hoher Qualität angewandt. Insbesondere kleine und mittlere Gemeinden bzw. Städte haben jedoch immer noch Schwierigkeiten, diese Aktionspläne umzusetzen. Dafür gibt es vielfältige Gründe. Einer der wichtigsten ist das Fehlen eines verantwortlichen Energiemanagers, der seine Zeit ganz oder zumindest überwiegend Energie- und Klimafragen in der Gemeinde/Stadt widmen kann. Ein anderer kritischer Aspekt ist das mangelnde Engagement und das fehlende Wissen von Politikern und von Bediensteten der Gemeinde/Stadt. Das erschwert die breite Umsetzung der Pläne, selbst wenn sie auf politischer Ebene genehmigt wurden.

Häufig bemerken Energie- oder sonstige verantwortliche Personen in der Gemeinde/Stadt, dass Fragen und Probleme rund um Energie und Klimaschutz keinen hohen Stellenwert auf der politischen Agenda ihrer Gemeinde/Stadt haben. Daher muss das Bewusstsein weiter geschärft werden und es müssen auf allen Ebenen Kapazitäten und Kompetenzen in der Gemeinde/Stadt sichergestellt werden. Das betrifft insbesondere auch Politiker und das technische Personal in den Gebäuden, aber auch wichtige Stakeholder. In vielen Fällen führt mangelndes Engagement zu Investitionen in Energieeffizienz, die nicht zu den erwarteten technischen und wirtschaftlichen Ergebnissen führen. Dadurch wird das Energieeffizienzpotenzial nicht ausgeschöpft und suboptimale Investitionen bringen auch nicht den wirtschaftlichen Erfolg. Darüber hinaus stehen Gemeinden/Städte immer häufiger auch vor Herausforderungen in Bezug auf klimaresiliente Infrastruktur, Klimawandelanpassung und Fragen der Energiearmut. Oft ist der Wissensstand beim Thema Klimaschutz noch geringer.

Das Konzept hinter **OwnYourSECAP** ist die Bereitstellung eines systematischen Ansatzes zur Entwicklung und Umsetzung nachhaltiger Energie- und Klimaschutzpläne in Gemeinden und Städten. Dazu zählen:

- 1) Einführung eines Energiemanagementsystems (EnMS) nach ISO 50001,
- 2) Anpassung an die Folgen des Klimawandels in Gemeinden/Städten nach ISO 14092, und
- 3) innovative Ansätze zur Einbindung der betroffenen Gruppen (innerhalb und außerhalb der Gemeinde/Stadt). Die Einführung eines EnMS kann erhebliche Vorteile (jährlich zwischen 5 - 8% an Energieeinsparungen in kommunalen Einrichtungen) bringen, insbesondere in Gemeinden/Städten, die bereits ihre Energie- und Klimaschutzpläne haben, aber nicht ausreichend handeln.

Klare Leitlinien und eine Institutionalisierung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel hel-

fen bei der Umsetzung (wobei auch Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und/oder zur Energiearmut mitgedacht werden). Innovative Ansätze wie “Design Thinking” sorgen dafür, dass alle beteiligten Parteien, einschließlich Politiker, die Probleme, mit denen die Gemeinde/Stadt konfrontiert ist, besser verstehen und ein breites Spektrum an praktikablen Lösungen entwickeln und anwenden, idealerweise im Austausch mit anderen Gebietskörperschaften. „Design Thinking ist eine Denkweise, ein Prozess und ein Verfahren, um „komplexe gesellschaftliche Probleme“ (viele soziokulturellen und wirtschaftlichen Probleme wie Armut, Einkommensunterschiede, Nachhaltigkeit und Finanzkrisen, sind komplex und schwer zu lösen sind) systematisch zu bearbeiten.

Die zunehmende Anwendung und die wachsende Akzeptanz von Design Thinking scheinen ein sehr hilfreicher “Werkzeugkasten” zur Lösung von Problemen zu sein¹. Die Anwendung des EnMS-Konzepts, ISO 14092 zur Klimawandelanpassung und des Design-Thinking-Ansatzes wird es Gemeinden/Städten ermöglichen, Entscheidungs-Strukturen zu stärken und Vertreter verschiedener Abteilungen und Interessengruppen einzubinden, ein stärkeres politisches Engagement und die erforderlichen Ressourcen zu sichern, die sektorale Integration sicherzustellen und ehrgeizigere Ziele in Richtung Klimaneutralität zu setzen und Widerstände abzubauen. Darüber hinaus wird es einen klareren Weg zur Entwicklung des “Ownership” für die Energie- und Klimaschutzpläne schaffen, um die erforderlichen Maßnahmen zur Erreichung der Ziele besser umsetzen zu können. Durch die Einführung und Anwendung von ISO-Normen in den Gemeinden/Städten wird ein klar strukturierter Weg zur Entwicklung und Umsetzung der Energie- und Klimaschutzpläne sichergestellt.

Ziele des Projekts “OwnYourSECAP”

Die strategischen Ziele des Projekts sind:

- 44 Gemeinden/Städte direkt dazu zu bewegen, Aktionspläne für nachhaltige Energie und Klimaschutz (SECAPs) mit dem ehrgeizigen Ziele der Klimaneutralität bis zum Jahr 2040/2050 zu entwickeln bzw. zu verbessern und Maßnahmen festzulegen, die eine Doppelwirkung (Klimaschutz und Klimawandelanpassung) und sogar Dreifachwirkung (Klimaschutz, Klimawandelanpassung und Energiearmut) entfalten können.
- Mindestens 44 Gemeinden/Städte dabei zu unterstützen, ihre Energie- und Klimaschutzaktionspläne umzusetzen. Dabei sind folgende Instrumente vorgesehen:
 - Institutionalisierung einer integrierten Energieplanung in der Gemeinde/Stadt,
 - Anwendung und Zertifizierung eines Energiemanagementsystemen (EnMS) und die Erweiterung des EnMS um Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels,
 - Einrichtung eines Energie- und Klimaschutzmonitorings durch den Einsatz einer digitalen Energiemonitoring-Plattform zur zuverlässigen Datenerfassung,

¹ Weerakoon Ch., McMurray A., Theoretical and Practical Approaches to Social Innovation. IGI Global. 2021.

- Schaffung klarer Entscheidungsstrukturen und Zuständigkeiten zur Umsetzung der Pläne,
 - Organisation verschiedener Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau, maßgeschneiderte Unterstützung, Diskussionsplattformen für politische Entscheidungsträger und sonstige zuständige Personen in der Gemeinde/Stadt, Vorstellung von Best-Practice-Beispielen,
 - Investitionen in nachhaltige Energie und Klimaschutzmaßnahmen.
- Unterstützung bei der Umsetzung von 528 SECAP-Maßnahmen zur Sicherstellung einer systematischen Vorgangsweise bei der Umsetzung weiterer SECAP-Maßnahmen,
 - Mindestens 66 “Nachfolgergemeinden/-städte” zu gewinnen und diese durch Unterstützung durch OwnYourSECAP zu befähigen, einen Teil oder alle OwnYourSECAP-Aktivitäten in ihrer Gemeinde/Stadt umzusetzen, z. B. die Erstellung eines Energie- und Klimaschutzplanes und/oder die Einführung eines EnMS,
 - Sicherstellung von innovativen Prozessen zur Entwicklung einer Strategie zur Erstellung eines zweckgebundenen Klimabudgets in 88 Gemeinden/Städten.

Unterstützung durch das Projekt “OwnYourSECAP”

Um Gemeinden/Städte zu unterstützen, hat e7 in enger Kooperation mit EKODOMA (www.ekodoma.lv) die Finanzierung durch das EU-Programm LIFE durch das Projekt OwnYourSECAP sichergestellt. Die Unterstützung richtet sich an erfahrene Gemeinden/Städte in 11 EU-Ländern.²

Zur Erreichung der Projektziele ist es erforderlich, dass sich beide Parteien dieser Kooperationsvereinbarung die vereinbarten Aufgaben wahrnehmen.

Folgendes wird hiermit – unter Berücksichtigung des oben Beschriebenen – vereinbart:

Artikel 1: Grundsätze der Zusammenarbeit

Um die Ziele des Projekts zu erreichen, vereinbaren die Parteien, mit folgenden Zielen zusammenzuarbeiten:

- Sicherstellung einer effektiven Kooperation
- Einhaltung der vereinbarten Zeitpläne zur Umsetzung von Maßnahmen
- Konstruktive Kommunikation, unverzügliche Meldung und Bearbeitung von auftretenden Problemen

² Erfahrene Gemeinden/Städte haben bereits einen Energie- und Klimaschutzplan (oder ein ähnliches Dokument) erstellt und genehmigt und die Umsetzung von Maßnahmen bereits gestartet.

- Ermöglichung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen in der Gemeinde/Stadt durch Teilnahme an Besprechungen

Artikel 2: Verpflichtungen

Um die Ziele des Projekts zu erreichen, vereinbaren die Parteien mit folgenden Zielen zusammenzuarbeiten:

- Sicherstellung einer effektiven Kooperation
- Einhaltung der vereinbarten Zeitpläne zur Umsetzung von Maßnahmen
- Konstruktive Kommunikation, Unverzögliche Meldung und Bearbeitung von auftretenden Problemen
- Ermöglichung der Zusammenarbeit mit den zuständigen Personen in der Gemeinde/Stadt durch Teilnahme an Besprechungen

Aufgaben von e7:

- Erstellung eines internen SECAP-Audits mit dem Ziel, die bisherige Arbeit an und mit ihrem Energie- und Klimaaktionsplan zu dokumentieren und einer SWOT-Analyse zu unterziehen.
- Dokumentation von Best-Practice-Projekten
- Diskussion des internen SECAP-Audits mit der zuständigen Arbeitsgruppe in der Gemeinde/Stadt
- Vereinbarung von Maßnahmen, die im ersten Jahr umgesetzt werden sollen
- Stärkung der lokalen Kapazitäten und der Institutionalisierung durch Umsetzung von 3 Maßnahmen im ersten Jahr
- Identifizierung und Stärkung von Klimawandelanpassungsaktivitäten
- Dokumentation und Bewertung der umgesetzten Maßnahmen
- Unterstützung bei der Entwicklung und Einführung eines systemischen Prozesses

Aufgaben der Gemeinde/Stadt:

- Die Gemeinde/Stadt gewährleistet die Teilnahme an Schulungen und Veranstaltungen, Datenzugang und -erhebung an e7 gemäß den zur Verfügung gestellten Tools und Vorlagen sowie die Teilnahme in Arbeitsgruppen sowie offiziellen Sitzungen und ähnlichen Veranstaltungen.
- Benennung einer zuständigen Person (Energiemanager o. ä.) und einer Arbeitsgruppe zur Umsetzung der "OwnYourSECAP"-Projektaktivitäten

- Benennung einer zuständigen Person für Klimawandelanpassungsaktivitäten in der Gemeinde
- Zurverfügungstellung der notwendigen Daten und Informationen für das erste interne Audit und die weiteren Aktivitäten des Projekts OwnYourSECAP,
- Auswahl und Umsetzung von drei Maßnahmen pro Jahr (mindestens 9 Maßnahmen in drei Jahren OwnYourSECAP-Projektlaufzeit),
- Einbeziehung und Sicherstellung der Zusammenarbeit zwischen Abteilungen, lokalen Interessengruppen und anderen Beteiligten,
- Sicherstellung der Dokumentation und des Monitorings der umgesetzten Maßnahmen,
- Schaffung eines Bereichs zu Energie und Klimaschutz auf der Website (falls noch nicht vorhanden) sowie Sicherstellung der Kommunikation und Verbreitung projektbezogener Themen,
- Einführung eines systematischen Ansatzes zur Umsetzung von SECAP-Maßnahmen, einschließlich der Einführung von mindestens einem der Ansätze zum Klima-Mainstreaming der kommunalen Haushalte, z. B. Umweltberichterstattung und -budgetierung, Ausgliederung kommunaler Mittel aus fossilen Brennstoffen oder andere
- Aktualisierung des bestehenden SECAP mit ehrgeizigeren Zielen bis 2040/2050 bis Mai 2025,
- Teilnahme an sonstigen Projektaktivitäten, einschließlich Webinaren, Konferenzen, Peer-to-Peer-Aktivitäten usw.

e7 stellt alle erforderlichen Leitfäden, Vorlagen und Tools zur Verfügung, um die oben genannten Aktivitäten umzusetzen.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die von den OwnYourSECAP- Projektpartnern und Koordinatoren angegebenen Methoden möglichst anzuwenden.

Artikel 3: Kosten

Die Kosten von e7 für die Unterstützung der Gemeinde/Stadt bei der Umsetzung der oben genannten Aktivitäten werden aus dem Projektbudget von OwnYourSECAP gedeckt.

Artikel 4: Vertragsdauer

Diese Vereinbarung gilt ab dem Datum der Unterzeichnung bis zum Ende des OwnYourSECAP-Projekts, d. h. bis zum 31. August 2025.

Artikel 5: Gerichtsstand

Gerichtsstand ist ...

Datum 12.12.2022

e7 Energie Markt Analyse GmbH

Marktgemeinde Ottensheim

Christof Amann

Geschäftsführer

Bürgermeister/in

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und SPÖ. Helmut Kremmaier (FPÖ) enthält sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und einer Stimmenthaltung angenommen wurde.

Thomas Reisinger war zum Zeitpunkt der Abstimmung nicht im Saal.

13. Vereinbarung zur Durchführung des Winterdienstes

GR Dr. Thomas Schweiger erläutert, der Gemeinderat habe zuletzt in seiner Sitzung vom 14.12.2020 eine Winterdienstvereinbarung mit der Fa. Günter Hartl abgeschlossen.

Gemäß der zitierten Vereinbarung wird für die Durchführung des Winterdienstes im Einsatzbereich nördlich der B127 eine Jahresgrundpauschale in der Höhe von € 8.890,- für Bereitschaft, Lagerung von Streumaterial und die Übernahme der Haftung in Rechnung gestellt, wobei 70 Einsatzstunden in der Pauschale enthalten sind und ab der 71. Einsatzstunde ein Stundensatz von € 84,- vereinbart ist.

Für den Einsatzbereich südlich der B127 wird eine Jahresgrundpauschale in der Höhe von € 3.333,- für Bereitschaft, Lagerung von Streumaterial und die Übernahme der Haftung in Rechnung gestellt, wobei 40 Einsatzstunden (halber Tag lt. Zeitplan) in der Pauschale enthalten sind und ab der 41. Einsatzstunde ein Stundensatz von € 84,- vereinbart ist.

Diese Entschädigungssätze werden nach dem Verbraucherpreisindex angepasst.

Die Fa. Hartl stellt dafür eigene Fahrzeuge zur Verfügung, das erforderliche Streumaterial wird von der Gemeinde beigestellt.

Der Wirtschaftshof kann ab der kommenden Session 2022/2023 den bisher geleisteten Winterdienst im Ortszentrum aufgrund einer Altersteilzeit eines Mitarbeiters nicht mehr abdecken. Nach dem ohnehin aufgrund der Personalsituation die Tour im Zentrum seit der Saison 2019/20 zur Hälfte bereits durch die Fa. Hartl erledigt wurde, sollte die gesamte Tour (beide Tageshälften) nun durch ihn erledigt werden.

Der Vorteil wäre auch, dass der Wirtschaftshof keinen zusätzlichen Frontlader zum Laden anmieten muss.

Andere Winterdienste (Gehsteig mit kleinem Traktor und Handpartie) übernimmt nach wie vor der Wirtschaftshof.

Aufgrund dieser Situation wurden nun seitens des Wirtschaftshofleiters Angebote zur Durchführung des Winterdienstes für die Saison 2022/2023 eingeholt. Die Firma Hartl Straßenreinigung – Winterdienst e.U. und die Firma Schneeconcorde Sommer- und Winterdienst GmbH reichten ein Angebot ein, die Firma Maschinenring Granitland GmbH stellte aufgrund Kapazitätsgründen kein Angebot.

Angebot für Schneeräumung und Glättebeseitigung für Winterdienst Saison 2022/2023 (15.11.2022 bis 15.03.2023) inkl. Streuung und Haftungsübernahme für ca. 53 Straßenkilometer

Fa. Schneeconcorde, Linz

Pauschale je Saison € 175.000,- exkl. USt.

Fa. Hartl, Ottensheim

Bereitstellung Gerätschaften pro Monat	3 Fahrzeuge	€ 3.136,50
Ladefahrzeug pro Monat		€ 170,00
Bereitstellung Personal pro Monat	4 Pers	€ 4.080,00
Winterdienst Regie ab 1. Stunde	1 Std.	€ 93,43
Zwischensumme		€ 7.479,93
20% USt.		€ 1.495,99
Gesamt (berücksichtigter Rabatt von 15%)		€ 8.975,92

Dies bedeutet, dass bei 500 Einsatzstunden (je nach Witterungsverhältnissen) Gesamtkosten von rd. € 90.000,-inkl. USt. anfallen.

Im Vorfeld hat der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft in den Sitzungen vom 18.10.22 und 24.11.22 über die Fremdvergabe des Winterdienstes beraten und bemängelt, dass der

Großteil der Wirtschaftshofmitarbeiter im Winterdienst der Gemeinde Puchenau eingesetzt sind. Der Ausschuss kritisierte die ungleiche Stundenaufteilung der WIHOF-Mitarbeiter zwischen Ottensheim und Puchenau und die daraus resultierenden Mehrkosten für die Gemeinde Ottensheim aufgrund von Auslagerung an Dritte.

Nach Rücksprache mit dem Wirtschaftshofleiter wurde der Marktgemeinde Ottensheim mitgeteilt, dass eine Änderung des Einsatzplans aktuell nicht möglich sei und die Winterdienstleistungen durch die Auslagerung für die Gemeinde Ottensheim nicht teurer kommen.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich dem Gemeinderat einen neuerlichen Winterdienstvertrag mit der Fa. Hartl zu den Konditionen gem. vorliegendem Angebot vom 13.10.2022 abzuschließen.

Wortmeldungen:

GV Franz Bauer merkt an, im Protokoll der Sitzung des Finanzausschusses ist vermerkt, dass dem Ausschuss damals auffiel, dass der Einsatzplan des WIHOFs und deren beinhalteten Fremdleistungen beider Gemeinden nicht in etwa ausgeglichen sind, da mehr Wirtschaftshof-Mitarbeiter in Puchenau eingesetzt werden als in Ottensheim. Die Ungleichbehandlung der Stundenaufteilung der WIHOF-Mitarbeiter zwischen Ottensheim und Puchenau ist nicht nachvollziehbar und daher hat die Gemeinde Ottensheim Mehrkosten zu tragen aufgrund Auslagerung an Dritte (Stundenlohn).“ Als Grund hierfür wurde angegeben, dass eine Änderung des Einsatzplans nicht möglich sei, da eine Partie von zwei Personen nicht getrennt werden kann und die meisten Mitarbeiter ihren Wohnsitz in Puchenau haben. Er möchte betonen, dass er nichts gegen die Firma Hartl hat, diese mache den Winterdienst sehr gut. Es gehe ihm hier um Kosten und darum, dass wir einen Wirtschaftshof haben, der für Ottensheim nichts leisten kann aus Gründen, die für ihn nicht nachvollziehbar sind. Er bittet darum die entsprechende Passage aus dem Protokoll des Finanzausschusses in die Verhandlungsschrift des Gemeinderats zu übernehmen. Es geht im darum, dass seitens des Wirtschaftshofleiters erst sehr spät gemeldet wurde, dass der Winterdienst im Ortskern von Ottensheim nicht durch eigene Mitarbeiter geleistet werden kann. Weiters sollte darauf geschaut werden, was der Wirtschaftshof für Ottensheim leistet und was für Puchenau. Hier scheint es ein Ungleichgewicht zu geben.

Aus dem Protokoll des Ausschusses für Wirtschaft und Finanzen vom 24.11.2022:

„Bereits in der letzten Sitzung am 18.10.2022 beriet der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft die Vereinbarung Winterdienst.

Dem Ausschuss fiel damals auf, dass der Einsatzplan des WIHOFs und deren beinhalteten Fremdleistungen beider Gemeinden nicht in etwa ausgeglichen sind, da mehr Wirtschaftshof-Mitarbeiter in Puchenau eingesetzt werden als in Ottensheim.

Daher stellt sich die Frage, ob der Einsatzplan nicht geändert werden kann, um weitere WIHOF-Mitarbeiter in Ottensheim einzusetzen. Um die vermutlich günstigeren Leistungen vom WIHOF be-

ziehen zu können und nicht fremd vergeben zu müssen. Der Ausschuss empfahl bereits einhellig, ein Angebot eines Gesamtvertrags für den beabsichtigten Leistungsumfang/Zeitraum einzuholen und die Einsatzplanung so anzupassen, dass die externen Mehrkosten angemessen zwischen den beiden Gemeinden ausgewogen sind.

Nach Rücksprache mit dem Wirtschaftshofleiter wurde der Marktgemeinde Ottensheim mitgeteilt, dass eine Änderung des Einsatzplans nicht möglich sei, da eine Partie von zwei Personen nicht getrennt werden kann und die Leistungen der Gemeinde durch die Mehrauslagerung nicht teurer kommen.

Im Gemeindegebiet Puchenau wären die Ansprüche (Steigungen) um einiges höher und daher benötigt dieses Gebiet einen Mehraufwand durch Streugut etc.

Der Ausschuss merkt an, dass die Kostenrechnung nicht nachvollziehbar ist, da die Maschinenpreise Pauschal pro Jahr gerechnet wurden und nicht nach Saisonsaufwand.

Laut Stundenaufstellung hat die Gemeinde Puchenau viel mehr Aufwand als die Gemeinde Ottensheim und diese Differenz muss die Gemeinde mit Fremdvergaben decken, die nach Ansicht des Ausschusses mit Mehrkosten verbunden sind.

Der Ausschuss wünscht, dass die Thematisierung „Winterdienst“ nächstes Jahr früher vom Wirtschaftshofleiter in Angriff genommen wird, um eine eventuelle neue Einteilung für den Winter 2023/2024 zu erarbeiten und dadurch frühzeitig Transparenz gewinnt. Jedoch wird auch angemerkt, dass durch die Auslagerung auch Vorteile entstehen wie z.B. keine Personalausfälle, die dann intern zu organisieren sind und zu Mehrkosten führen.

Weiters wird gefordert, dass die Bedenken des Ausschusses nachvollziehbar geklärt werden und die Rechnungsstellung nicht nach Saison (sohin budgetjahrüberschreitend), sondern nach Budgetjahr erfolgen soll.

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft empfiehlt mehrheitlich dem Gemeinderat den Vertrag bezüglich Winterdienst abzuschließen. Zwei Stimmenthaltungen von Wolfgang Landl BA MBA und Helmut Perndorfer

Enthaltungsgrund: Die Ungleichbehandlung der Stundenaufteilung der WIHOF-Mitarbeiter zwischen Ottensheim und Puchenau ist nicht nachvollziehbar und daher hat die Gemeinde Ottensheim Mehrkosten zu tragen aufgrund Auslagerung an Dritte (Stundenlohn).“

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass sich der Finanzausschuss mit den Kostenaufstellungen sehr intensiv befasst hat. Es wurden Vergleiche angestellt, Ottensheim hat demnach geringere Winterdienstkosten als Puchenau, wo sehr viel Eigenleistung des Wirtschaftshofs erbracht wird. In Puchenau wird von je her die Einteilung zum Winterdienst so gehandhabt, in Ottensheim hat sich durch die Altersteilzeit eines Mitarbeiters eine neue Situation ergeben. Er darf jetzt keine Nacht- und Überstunden mehr leisten. Daher wurde argumentiert, dass in Ottensheim bereits ein großer Teil des Winterdienstes ausgelagert ist, das Zentrum könne daher mitübernommen werden. Die Firma Hartl

kann das effektiver mit ihren modernen, vorhandenen Geräten bewältigen als der Wirtschaftshof. Für sie sei das ein gutes Argument, die Firma Hartl damit zu beauftragen. Der Finanzausschuss wird sich im Frühjahr noch einmal mit der Materie befassen und die Kosten durchleuchten. Es werden dann auch Vergleichsangebote eingeholt, die heuer aus Zeitgründen nicht mehr eingeholt werden konnten.

GR Dr. Thomas Schweiger merkt an, es habe Angebote von Mitbewerbern gegeben, die allerdings weit höher lagen als Fa. Hartl. Weiters war ein Thema, wie die Maschinenstunden (Einteilung nach Sommer- und Winterstunden, Rüstzeiten) verrechnet werden. Die Kalkulation wird genau angesehen, möglicherweise gibt es da Anpassungsbedarf.

GV Franz Bauer hat das so verstanden, dass es an einem Mitarbeiter in der Ottensheimer Riege liegt, dass der Winterdienst nicht mehr geleistet werden kann. Das bestätigt seine Annahme des Ungleichgewichts zwischen Puchenau und Ottensheim. Es gibt weniger Ottensheimer Mitarbeiter im Verband als Puchenauer. Darum arbeiten diese Mitarbeiter lieber in Puchenau als in Ottensheim. Auch das muss angeschaut werden, das passt nicht!

GRⁱⁿ Gabriele Plakolm-Zepf merkt an, dass der Tenor im Gemeinderat ist, egal ob es um den Abfallverband geht, den Sozialhilfeverband oder den Wirtschaftshofverband, die Gebühren vorschreiben, dass eine Abhängigkeit besteht, was diese Verbände vorschreiben. Diese Diskussion über den Wirtschaftshof gibt es nicht das erste Mal. Die Gemeinde Ottensheim ist Bittstellerin, ob es um die Betreuung der Spielplätze geht oder anderes. Sie ist auf das Goodwill der Mitarbeiter angewiesen. Die Gemeinde müsse ihre Interessen gegenüber den Verbänden ganz klar formulieren.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer erwidert, dass sehr intensiv zusammengearbeitet wird. Es wurde ein Rasenmäroboter angeschafft, man überlegt sehr gut, ob Leistungen ausgelagert werden oder nicht. Es gab im Wirtschaftshof auch hohe Krankenstände, die durch Auslagerungen kompensiert werden mussten.

GR Adolf Pernkopf ergänzt, dass der Wirtschaftshofleiter dazu eingeladen wurde, die Situation genau zu erläutern. Es hat sich in der Vergangenheit bewährt, die jeweils zuständigen Personen zu Gesprächen zu bitten, um dem Finanzausschuss notwendige Auskünfte zu erteilen.

GR Dr. Thomas Schweiger stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

Vereinbarung

geschlossen zwischen der Marktgemeinde Ottensheim - im Folgenden kurz Gemeinde genannt - einerseits und der Firma Hartl e.U., Straßenreinigung & Winterdienst, Dürnberg 10, 4100 Ottensheim - im Folgenden kurz Unternehmer genannt - andererseits, wie folgt:

I.

Der Gemeinde obliegt gemäß § 17 Oö. Straßengesetz, LGBl 84/1991, der Winterdienst (Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen, Schneeräumung und Streuung) auf den in ihrem Gemeindegebiet befindlichen öffentlichen Straßen, mit Ausnahme der Bundesstraßen. Mit dieser Vereinbarung überträgt die Gemeinde an den Unternehmer und dieser übernimmt den Winterdienst (ausgenommen Aufstellen von Schneezeichen und Schneezäunen) auf den in der Anlage zu dieser Vereinbarung näher bezeichneten Straßen.

Im Rahmen der Besorgung des Winterdienstes gelten folgende Regelungen:

1. Der Unternehmer verpflichtet sich, den Winterdienst eigenverantwortlich und unaufgefordert so durchzuführen, dass stets eine ordnungsgemäße Schneeräumung der in der Anlage bezeichneten Straßen gewährleistet ist. Wenn die winterlichen Einflüsse (Vereisungsgefahr udgl.) an einzelnen Fahrbahnstellen auf den Straßen den Verkehr mit Fahrzeugen im besonderen Maß gefährden, sind diese Stellen überdies mit geeignetem Streumaterial zu bestreuen.
2. Beginn und Intensität der Schneeräumungs- und/oder Streumaßnahmen richten sich grundsätzlich nach einem, unter Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse auf den jeweiligen Straßen im Einvernehmen mit der Gemeinde zu erstellenden Einsatzplan, auf Basis der „RVS 12.04.12 für Schneeräumung und Streuung“, herausgegeben von der Österreichischen Forschungsgesellschaft Straße-Schiene-Verkehr.
Die Schneeräumung hat an den Hauptverkehrsstrecken zu beginnen und erst in weiterer Folge Nebenstrecken (Hofzufahrten udgl.) zu erfassen. Bei der Streuung ist exponierten Stellen (Steigungen, Bergkuppen, Walddurchfahrten, Brücken udgl.) besonderes Augenmerk zu widmen.
3. Kann aufgrund von vorhandenen Schneemengen oder sonstigen Elementarereignissen (z.B. Eisregen oä.) der Winterdienst nicht im erforderlichen Ausmaß durchgeführt oder aufrechterhalten werden, so hat der Unternehmer unverzüglich die Gemeinde hiervon zu unterrichten und nach deren Anweisungen den Winterdienst fortzuführen.
4. Die Beistellung des für den Winterdienst erforderlichen Personals und der Gerätschaften ist ausschließlich Sache des Unternehmers. Das Streugut wird von der Gemeinde zur Verfügung gestellt.
5. Der Unternehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer die Risiken dieser Vereinbarung ausreichend deckenden Haftpflichtversicherung. Die Versicherungsprämien gehen zu Lasten des Unternehmers, der der Gemeinde den aufrechten Bestand des Versicherungsverhältnisses durch jährliche Vorlage der Einzahlungsbelege nachzuweisen hat.

Der Unternehmer haftet für die ordnungsgemäße Durchführung der Schneeräumung und Streuung im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen in grundsätzlich analoger Anwendung des Haftungsumfangs gem. § 1319a ABGB. Die Vertragsparteien halten fest, dass durch diese Vereinbarung die Gemeinde weiterhin Wegerhalterin im Sinne des § 1319a ABGB bleibt und abgesehen von den nach Punkt 1 übernommenen Tätigkeiten durch diesen Vertrag keine weitere Übertragung der Wegehalterpflichten und Pflichten aus der StVO auf den Unternehmer stattfindet.

II.

1. Für die unter Punkt I. dieser Vereinbarung umschriebenen Leistungen wird für den Einsatzbereich nördlich und südlich der B127 samt Radweg B 127 (gemäß Einsatzplan) folgendes Entgelt (excl. 20 % USt.) festgelegt:

Bereitstellung Gerätschaften pro Monat	3 Fahrzeuge	€ 3.136,50
Ladefahrzeug pro Monat	1	€ 170,00
Bereitstellung Personal pro Monat	4 Pers	€ 4.080,00
Winterdienst Regie ab 1. Stunde	1 Std.	€ 93,43

Preisgleitklausel:

Sollten sich die Lohnkosten auf Grund kollektivvertraglicher Regelungen in der Branche oder auf Grund innerbetrieblicher Abschlüsse oder andere zur Leistungserstellung notwendige Kosten (wie jene für Materialien, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc.) verändern, können die Preise entsprechend angepasst werden.

Die Faktura erfolgt monatlich, jeweils zum 15. des Monats (15.12., 15.01., 15.02., 15.03.) Der Unternehmer hat die Anzahl der verzeichneten Einsatzstunden aufzuzeichnen und monatlich einen Durchschlag seiner Aufzeichnung dem Gemeindeamt zu übergeben, welches die Richtigkeit zu überprüfen und zu bestätigen hat.

2. Der pro Einsatzstunde zu entrichtende Betrag bzw. die Bereitstellungsgebühren nach Punkt II. (1.) sind wertgesichert und erhöhen oder vermindern sich nach der entsprechenden Veränderung des vom Österreichischen Statistischen Zentralamt verlautbarten Verbraucherpreisindex 2020. Ausgangsbasis der Wertsicherungsberechnung ist zunächst der vereinbarte Betrag zuzüglich USt. und sodann der jeweils entsprechend der Wertsicherung erhöhte Betrag. Sollte der Verbraucherpreisindex 2020 nicht mehr veröffentlicht werden, so tritt an dessen Stelle ein ähnlicher Verbraucherpreisindex.

III.

Der Unternehmer erklärt der Gemeinde gegenüber ausdrücklich, aus einer allfälligen früheren Besorgung des Winterdienstes heraus noch nie wegen groben Verschuldens oder nicht mehrmals wegen leichten Verschuldens straf- oder zivilrechtlich belangt worden zu sein.

IV.

1. Diese Vereinbarung beginnt seine Wirksamkeit am 13.12.2022 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Beide Vertragsteile können diese Vereinbarung jeweils zum August eines Jahres unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist auflösen.
2. Ungeachtet der Kündigungsmöglichkeit-nach Punkt IV. (1.) kann die Gemeinde jederzeit den Vertrag aufkündigen, wenn der Unternehmer wiederholt und trotz schriftlicher Mahnung durch die Gemeinde den Winterdienst nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Vereinbarung durchführt.

V.

Die vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der Sitzung am 12.12.2022 genehmigt. Mit Abschluss dieser Vereinbarung wird die zwischen den Vereinbarungsparteien bestehende Vereinbarung vom 14.12.2020, sowie sonstige allfällige Vereinbarungen zwischen den Vereinbarungsparteien einvernehmlich aufgelöst.

Ottensheim, am 12.12.2022

Der Unternehmer:

Für die Gemeinde:

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, Pro O und FPÖ. Die Mitglieder der Fraktion SPÖ enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 22 ja-Stimmen, keiner Nein-Stimme und 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

14. **Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße – Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. 342, 229, 230/1, alle KG Oberottensheim – Aufhebung**

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder führt aus, die Plangenehmigung zur gegenständlichen Bebauungsplanänderung sei mit Beschluss vom 27.06.2022 gefasst worden. Mit Schreiben vom 11.08.2022 wurden die Unterlagen dem Amt der Oö. Landesregierung zur Verordnungsprüfung übermittelt.

Mit Schreiben vom 16.09.2022, Zl. RO-2022-407336/6-Ja, wurde im Zuge der Verordnungsprüfung Folgendes mitgeteilt:

Zunächst wird festgestellt, dass die Kundmachung des Bebauungsplanes insofern mangelhaft erfolgte als die gemäß § 94 Oö. Gemeindeordnung 1990 vorgesehene Kundmachungsfrist von 2 Wochen nicht eingehalten wurde. Zudem wurde auf der Kundmachung ein falsches Abnahmedatum vermerkt.

Wie sich aus dem Gemeinderatsprotokoll vom 27. Juni 2022 ergibt, soll die gegenständliche Bebauungsplan-Änderung dazu dienen, einer bestehenden rechtswidrigen Bauführung im Nachhinein die entsprechende Rechtsgrundlage zu verschaffen. Dies steht jedoch exakt im Widerspruch zum Bad Ischler Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs (VI 8189 vom 30.9.1989), wonach eine Bebauungsplan-Änderung, die allein dem Zweck dient, für eine rechtswidrige Bauführung nachträglich die rechtliche Grundlage zu schaffen, einen Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz darstellt und daher nicht zulässig ist.

Die gemäß § 101 Oö. Gemeindeordnung 1990 durchgeführte formale Verordnungsprüfung hat daher Gesetzeswidrigkeiten ergeben.

Aufgrund dieser Rechtswidrigkeiten wäre daher seitens der Gemeinde die Kundmachung vom 28. Juni 2022 aufzuheben und darüber hinaus ist von der erneuten Kundmachung der gegenständlichen Verordnung Abstand zu nehmen.

Gemäß § 101 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 hat die Aufsichtsbehörde gesetzwidrige Verordnungen nach Anhörung der Gemeinde durch Verordnung aufzuheben und die Gründe hierfür der Gemeinde gleichzeitig mitzuteilen. Die Anhörung der Gemeinde gilt auch dann als erfolgt, wenn die Gemeinde von der Aufsichtsbehörde zur Abgabe einer Äußerung ausdrücklich aufgefordert wurde und die Äußerung der Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen bei der Aufsichtsbehörde einlangt. Es wird daher der Gemeinde Gelegenheit geboten, binnen 4 Wochen Stellung zu nehmen und über die beabsichtigte weitere Vorgangsweise zu berichten.

Die nachfolgende Stellungnahme wurde seitens der Gemeinde dem Amt der Oö. Landesregierung mit Schreiben vom 12.10.2022 übermittelt:

Der Beurteilungsraum befindet sich westlich der Linzer Straße bzw. nördlich der Feldstraße, nordöstlich des Zentrumsbereiches der Marktgemeinde Ottensheim. Gemäß Örtlichem Entwicklungskonzept Nr. 1 inkl. der Änderung Nr. 2 befindet sich der Planungsraum zur Gänze in einem als vorrangige Wohnnutzung Hauptsiedlungsbereich zugeordnetem Bereich.

Gemäß Flächenwidmungsteil Nr. 6 ist das Grundstück Nr. 229, KG Oberottensheim zur Gänze als Bauland / Wohngebiet gewidmet. Die angrenzende Linzer Straße ist als Verkehrsfläche / Fließender Verkehr gewidmet.

Für den Beurteilungsraum wurde der Bebauungsplan Nr. 03/08/00 aus dem Jahr 2018 erstellt. Dieser weist an der Linzer Straße im Bereich des Grundstückes Nr. 229 einen Zulässigkeitsbereich für die Errichtung von Schutzdächern (inkl. Carports) außerhalb der Baufluchtlinien aus:

„C: Im ausgewiesenen Bereich ist die Errichtung von SCHUTZDÄCHERN (inkl. Carports) ZULÄSSIG, sofern eine Gesamtlänge von 10,0 m entlang der Straßengrundgrenze nicht überschritten wird. Bei Errichtung von mit Schutzdächern versehenen Abstellplätzen (Carports) ist zur Straßengrundgrenze ein Abstand der Stützen und geschlossenen Seitenwände von 3,0 m und des Dachumrisses von 2,0 m einzuhalten. Die Dachflächen sind dabei zumindest extensiv zu begrünen.“ Der Abstand zur Straßenfluchtlinie beträgt 2,0 m, die Baufluchtlinie weist einen Abstand von 5,0 m auf.

Anlass zur Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02

Die Grundstücke Nr. 229 und .342 sind mit einem zweigeschossigen Wohngebäude bebaut, vorgelagert entlang der Linzer Straße wurde ein Carport errichtet, welches die im Bebauungsplan Nr. 03/08/00 definierten Abstände im ausgewiesenen Zulässigkeitsbereich für Carports in rechtswidriger Bauführung unterschreitet. Begründet wurde die Unterschreitung mit einer Optimierung der Organisation der Stellplätze. Die Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 sieht eine Erweiterung der Zulässigkeitsbereiche für Carports vor.

In der Verordnungsprüfung vom 16.09.2022 wurde festgestellt, dass die Bebauungsplanänderung dazu dient, einer bestehenden rechtswidrigen Bauführung im Nachhinein die entsprechende Rechtsgrundlage zu verschaffen. Dies stehe exakt im Widerspruch zum Bad Ischler Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs, wonach eine Bebauungsplanänderung, die allein dem Zweck dient, für eine rechtswidrige Bauführung nachträglich die Grundlage zu schaffen, einen Widerspruch zum Gleichheitsgrundsatz darstellt und daher nicht zulässig ist. Die Verordnungsprüfung hat daher eine Gesetzwidrigkeit ergeben und wäre daher die Verordnung durch die Gemeinde aufzuheben.

Grundsätzlich können gem. § 36 ROG 1994 Bebauungspläne geändert werden, wenn die Änderung den Planungszielen der Gemeinde nicht widerspricht, wobei auf Interessen Dritter möglichst Rücksicht zu nehmen ist.

Eine Übereinstimmung der Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 mit dem Flächenwidmungsplan ist gegeben und durch die Stellungnahmen gem. §§ 33(2) bzw. 36(4) Oö. ROG 1994 vom 09.05.2022 bestätigt. Zudem wurden keine raumordnungsfachlichen Einwände der Fachabteilungen eingebracht und somit aus fachlicher Sicht der Änderung grundsätzlich zugestimmt.

Hinsichtlich der gemäß ROG geforderten Rücksichtnahme auf Interessen Dritter wird festgehalten, dass durch die geplante Änderung des Bebauungsplanes keine Änderung der Baufluchtlinien erfolgte, sondern lediglich der Zulässigkeitsbereich für Carports in Richtung der Straßengrundgrenze geringfügig erweitert werden sollte. Unberührt von der Bebauungsplanänderung bleiben damit Bereiche zu den Nachbargrundgrenzen. Seitens der Nachbarn wurden im Verfahren keine Stellungnahmen bzw. Einwendungen abgegeben.

Nicht in Abrede gestellt wird, dass das bestehende Schutzdach (Carport) in der derzeitigen Ausführung keinen Baukonsens aufweist. Dazu wird aus raumordnungsfachlicher Sicht festgehalten, dass durch eine Bebauungsplanänderung die grundsätzliche, städtebauliche Eignung zur Errichtung eines Carports im gegenständlichen Bereich zu beurteilen ist. Ein allfälliger Baubestand – unabhängig vom Baukonsens – kann weder diese Eignung begründen noch einen Widerspruch darstellen.

Im gegenständlichen Fall ist die Erweiterung des Zulässigkeitsbereiches für Carports durch die bessere Organisation der Stellplätze am Bauplatz begründet. Zudem würde die Errichtung eines Carports im gartenseitigen Teil des Grundstückes einen unverhältnismäßig höheren Aufwand bedingen. Aus städtebaulicher bzw. raumordnungsfachlicher Sicht ist die Linzer Straße im erweiterten Umgebungsbereich durch keine einheitliche Einhaltung eines Abstandes zur Straßengrundgrenze durch Gebäude und Carports charakterisiert. Teilweise sind Gebäude unmittelbar an der Straßengrundgrenze errichtet und Carports in geringem Abstand zur Straßengrundgrenze. Zudem ist ein Abstand zwischen Fahrbahn und Bauplatzgrenze im ggst. Fall durch einen vorgelagerten Gehsteig gewährleistet. Durch die geänderte Festlegung des Zulässigkeitsbereiches für Carports soll eine eindeutige Regelung für Carports getroffen werden und sind dadurch keine maßgeblichen negativen Auswirkungen auf das übergeordnete städtebauliche Gefüge der Linzer Straße bedingt. Ergänzend wird festgehalten, dass die Regelung von Carports keinen verbindlichen Inhalt von Bebauungsplänen darstellt.

In Abwägung der öffentlichen Interessen und der Erfordernisse des jeweiligen Vorhabenträgers ist die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes daher sachlich begründbar.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann eine Änderung des rechtswirksamen Bebauungsplanes zur geringfügigen Erweiterung eines Zulässigkeitsbereiches für Carports zur Straßengrundgrenze hin - unabhängig vom konsenslos errichteten Baubestand - aus sachlichen Erwägungen vertreten werden. Gleichfalls ist unabhängig davon nach den Bestimmungen des Oö. BauTG 1994 die Errichtung eines Carports in der beabsichtigten Form zulässig.

Zusammenfassend entspricht die Änderung Nr. 03/08/02 einer geordneten und zweckmäßigen Bebauung, steht nicht im Widerspruch zu den Planungszielen der Gemeinde und Interessen Dritter werden nicht verletzt. Die Änderung erfolgte nicht allein mit dem Zweck, einer rechtswidrigen Bauführung nachträglich die Grundlage zu schaffen, sondern ist sachlich begründet.

Am 18.11.2022 fand diesbezüglich ein Gespräch beim Land Oberösterreich mit den politischen Vertretern der Gemeinde Ottensheim, der Amtsleitung und dem Ortsplaner statt.

Mit Schreiben vom 21.11.2022 wurde seitens des Amtes der Oö. Landesregierung Folgendes mitgeteilt: Zu diesen Ausführungen muss allerdings bemerkt werden, dass die Begründung der Gemeinde im Hinblick auf das Bad Ischler Erkenntnis (V18/89 vom 30.9.1989) seitens der Aufsichtsbehörde als nicht ausreichend bzw. nachvollziehbar angesehen werden kann, da die Erweiterung des Zulässigkeitsbereichs für Carports durch die bessere Organisation der Stellplätze am Bauplatz nicht voraussetzt, dass dadurch auch die Errichtung des Carports vor Erlassung der Bebauungsplanänderung erfolgen muss. Der Widerspruch zum Bad Ischler Erkenntnis ist demnach nach wie vor gegeben.

Die Gemeinde wird daher nochmals aufgefordert gemäß § 101 Abs. 2 Oö. Gemeindeordnung 1990 binnen einer Frist von 4 Wochen dazu Stellung zu nehmen. Dabei möge auch bekannt gegeben werden, inwieweit beabsichtigt ist, die rechtswidrige Verordnung aufzuheben, widrigenfalls hätte eine Aufhebung durch die Landesregierung zu erfolgen.

Mit Schreiben vom 01.12.2022 wurde dem Land Oberösterreich mitgeteilt, dass vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates die Kundmachung vom 28.06.2022 sowie die rechtswidrige Verordnung vom 27.06.2022 in der Gemeinderatssitzung am 12.12.2022 aufgehoben wird.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat die Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße-Feldstraße“ aufheben.

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Die vom Gemeinderat der Marktgemeinde Ottensheim in der 8. Sitzung vom 27.06.2022 beschlossene Bebauungsplanänderung Nr. 03/08/02 „Carport Linzer Straße – Feldstraße“ im Bereich der Grundstücke Nr. Nr. .342, 229, 230/1, alle KG Oberottensheim, kundgemacht in der Zeit vom 29. Juni 2022 bis 5. Juli 2022 wird samt durchgeführter Kundmachung vom 28.06.2022 aufgrund von festgestellten Rechtswidrigkeiten vom Gemeinderat aufgehoben.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Für den Antrag stimmen die Mitglieder der Fraktionen ÖVP, SPÖ, FPÖ und Pro O, ausgenommen Thomas Schoberleitner und Johannes Reiter-Schwaighofer. Diese enthalten sich der Stimme.

Die Vorsitzende stellt hierauf fest, dass der Antrag von der Mehrheit des Gemeinderates bei 23 ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen angenommen wurde.

15. Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich des Grundstückes Nr. 886/1 (Teilfl.), KG Niederottensheim – Plangenehmigung

GR Dipl.-Ing. Gerhard Leibetseder informiert darüber, dass das Verfahren zur Flächenwidmungsplanänderung in der 8. Gemeinderatssitzung vom 27.06.2022 eingeleitet wurde.

Im Zuge der Verständigung nach § 33 Abs. 2 in Verbindung mit § 36 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. sind zur gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes die nachfolgenden Stellungnahmen eingegangen. Diese werden dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Land Oö, Abteilung Raumordnung:

Mit Schreiben vom 25.08.2022 teilte das Land Oö, Abt. Raumordnung der Gemeinde mit, dass die geplante Umwidmung von „Grünland – Land- und Forstwirtschaft, Ödland“ in künftig „Bauland – Wohngebiet“ auf dem Grundstück Nr. 886/1, KG Niederottensheim, im Ausmaß von 157 m² insbesondere aus naturschutzfachlichen Aspekten abgelehnt wird.

Zu diesem Widmungsvorhaben ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes anzuführen, dass es sich bei der Änderungsfläche um eine Ackerböschung zum angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Teilbereich handelt. Diese Fläche ist auch als Ökofläche „Ackerterrassenböschung mit Magerwiesenbestand“ ausgewiesen. Eine Umwidmung dieser Böschung auf Bauland kann somit in naturschutzfachlicher Hinsicht nicht vertreten werden und ist mit negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt aber auch auf das Landschaftsbild zu rechnen (siehe auch beiliegende Stellungnahme BBA-LI).

Die geplante Umwidmung steht nicht im Widerspruch zu den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes.

Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung, Forstdienst:

Mit Schreiben vom 28.07.2022 wird mitgeteilt, dass der geringfügigen Erweiterung des Wohngebietes in Richtung Norden aus forstfachlicher Sicht zugestimmt wird.

Land Oö, Sachverständiger für Natur- und Landschaftsschutz:

Mit Schreiben vom 12.08.2022 wurde mitgeteilt, dass sich der Widmungsbereich im nördlichen Bereich der Ortschaft „Im Weingarten“, nördlich der B 127 Rohrbacher Landesstraße, in äußerst exponierter Lage befindet.

Das Natur- und Landschaftsbild ist in diesem Bereich vor allem durch die angrenzende landwirtschaftliche Ackerstruktur geprägt, wobei diese Ackerflächen durch Heckenzüge und Baumgruppen gegliedert werden. Baubestände befinden sich im Nahbereich der Umwidmungsfläche in Form von kleineren, eingeschossigen Wohngebäuden. Die Topografie ist so zu beschreiben, dass die Änderungsfläche äußerst exponiert oberhalb der B 127 Rohrbacher Landesstraße und des Gemeindehauptortes von Ottensheim liegt und das Gelände ausgehend von der Umwidmungsfläche nach Süden stark abfällt.

Zu diesem Widmungsvorhaben ist aus Sicht des Natur- und Landschaftsschutzes anzuführen, dass es sich bei der Änderungsfläche um eine Ackerböschung zum angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Teilbereich handelt. Diese Fläche ist auch als Ökofläche „Ackerterrassenböschung mit Magerwiesenbestand“ ausgewiesen. Eine Umwidmung dieser Böschung auf Bauland kann somit in natur-

schutzfachlicher Hinsicht nicht vertreten werden und ist mit negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt aber auch auf das Landschaftsbild zu rechnen.

Durch die geplante Widmung werden lt. Abfrage im digitalen Oö. Raumordnungsinformationssystem DORIS Intra Map vom Juli 2022 keine Natur- und Landschaftsschutz-, Europaschutzgebiete sowie Naturdenkmäler betroffen.

Behandlung der Stellungnahmen:

In der 7. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 08.09.2022 wurden die Stellungnahmen behandelt. Als Reaktion auf die negative Stellungnahme des Landes OÖ soll die Böschung im Umwidmungsbereich durch eine „Schutz- und Pufferzone im Bauland“ gesichert werden.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Strom:

In der Stellungnahme bezüglich der Elektrizitätsleitungsanlagen vom 13.07.2022 wird mitgeteilt, dass gegen die oben angeführte Änderung kein Einwand besteht.

Netz OÖ. Energie AG Oberösterreich. Gas:

In der Stellungnahme bezüglich der Erdgasleitungsanlagen vom 11.07.2022, wird gegen die angeführte Änderung kein Einwand erhoben. Es befinden sich keine Erdgasleitungsanlagen in diesem Bereich.

Der auf Vorschlag des Ortsplaners und des Obmannes geänderte Planentwurf wurde in der 9. Sitzung des Ausschusses für Raumordnung, Straßen und Verkehr vom 24.11.2022 nochmals beraten. Die Legende wurde mit der Festlegung „SP Schutz- oder Pufferzone im Bauland“ - SP 7: Die Grünfläche („Ackerterrassenböschung mit Magerwiesen-Bestand“) ist vollständig zu erhalten. Geländeänderungen sind unzulässig“ ergänzt. Dem Gemeinderat wird einhellig empfohlen, die Plangenehmigung mit dieser Ergänzung zu beschließen.

Mit Schreiben vom 28.11.2022 wurden die Grundstückseigentümer im Sinne des § 33 Abs. 4 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. nachweislich von dieser Änderung verständigt. Mit E-Mail vom 01.12.2022 wurde seitens der Eigentümer mitgeteilt, dass sie mit dieser Änderung einverstanden sind.

Der vorliegende Änderungsplan einschließlich des Erläuterungsberichtes der Planergruppe TOPOS III bilden einen wesentlichen Bestandteil des Beschlusses und werden ebenso wie sämtliche eingebrachte Stellungnahmen dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Aufgrund der bestehenden Sach- und Rechtslage möge der Gemeinderat der gegenständlichen Planänderung die Zustimmung erteilen.

Wortmeldungen:

GRⁱⁿ **Ulrike Böker** merkt an, sie habe im Bauausschuss für den Antrag gestimmt. Sie möchte grundsätzlich anmerken, dass diese Stellungnahmen vom Land sehr wohl Hand und Fuß haben. Sie kann nur deswegen mitstimmen, weil der Bereich nun als Schutz- und Pufferzone ausgewiesen ist.

GR Gerhard Leibetseder stellt daher den ANTRAG, der Gemeinderat beschließe:

„Der vorliegenden Flächenwidmungsplanänderung Nr. 6.32 „Im Weingarten 15+16“ im Bereich des Grundstücks Nr. 886/1 (Teilfl.), KG Niederottensheim, samt dem Erläuterungsbericht als integralen Bestandteil, wird nach ordnungsgemäß durchgeführtem Verfahren im Sinne der §§ 33, 34 und 36 Oö. ROG 1994 i.d.g.F. seitens des Gemeinderates der Marktgemeinde Ottensheim die Zustimmung erteilt.“

Die Vorsitzende bittet hierauf um

ABSTIMMUNG

über den eingebrachten Antrag. Die Abstimmung erfolgt über Erheben der Hand.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

16. Allfälliges

GV Franz Bauer bedankt sich im Namen der Fraktion SPÖ bei den Kolleginnen und Kollegen für die im Großen und Ganzen gute Zusammenarbeit. Besonders bedankt er sich bei der Gemeindeverwaltung, die immer mit Informationen und Unterlagen aushilft. Allen Kolleg*innen und Mitarbeiter*innen sowie deren Familien wünscht er ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

Vizebgmⁱⁿ Michaela Kaineder schließt sich den Wünschen im Namen der Fraktion Pro O an und dankt für die gemeinsame Arbeit im Gemeinderat, die interessanten Diskussionen im Gemeindevorstand und für die konstruktive Arbeit im Sozialausschuss, dessen Obfrau sie ist. Sie schließt sich an bei dem großen Danke an die Verwaltung für die kompetente und verlässliche Arbeit. Auch der ersten Vizebürgermeisterin spricht sie ihren Dank aus. Sie hofft auch nach dem kommenden Wahlsonntag auf eine gute Zusammenarbeit und gute Entscheidungen und Klarheit für Ottensheim. Frohe Weihnachten und einen guten Start ins neue Arbeitsjahr 2023.

Auch GV Georg Fiederhell schließt sich den guten Wünschen für die Fraktion ÖVP an. Er bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit der Verwaltung und den Kollegen und Kolleginnen im Gemeinderat. Er freut sich, dass auch schon der erste Wahlgang zur Bürgermeister*innenwahl ohne Mistkübelkampagnen verlaufen ist. Es war ein konstruktiver Wahlkampf auf Augenhöhe und er hofft, dass weiterhin so gut zusammengearbeitet wird. Ein Frohes Fest!

GR Helmut Kremmaier schließt sich vollumfänglich den guten Wünschen an. Auch ihm ist aufgefallen, dass der Wahlkampf sehr fair abgelaufen ist. Alles Gute für das kommende Jahr!

Er möchte noch auf ein Problem hinweisen: Die Biber sind am Donauufer sehr aktiv und fällen etliche

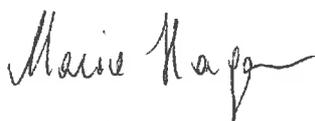
Bäume. Er regt an, die größeren Bäume mit Schutzgittern zu versehen, damit dieser Baumbestand erhalten bleibt.

Vizebgmⁱⁿ Maria Hagenauer bedankt sich zunächst bei der Mitarbeiterin, die die Dekoration für die heutige Sitzung gemacht hat. Gerne hätte sie die Anwesenden heute zu einem Wirt eingeladen, leider sind alle Gaststätten heute geschlossen.

Auch sie möchte sich bedanken bei der Verwaltung, ganz besonders der Amtsleiterin. Nachdem sie ganz plötzlich im Mai die Amtsgeschäfte übernehmen musste, dankt sie für das Verständnis dafür, dass sie sich erst einarbeiten musste. Es war eine große Umstellung. Sie bedankt sich bei der zweiten Vizebürgermeisterin für die gute Zusammenarbeit und den fairen Wahlkampf und wünscht sich ein gutes Ergebnis und auch im kommenden Jahr eine gute Zusammenarbeit, egal wie die Wahl ausgeht. Sie hofft, dass sich viele Ottensheimer*innen an der Wahl beteiligen. Auch den Fraktionsobleuten dankt sie für deren Arbeit. Im Jänner soll es wieder ein überfraktionelles Gespräch zu verschiedenen Themen geben. Frohe Weihnachten im Kreise der Familie und gute Motivation für das neue Jahr mit seinen großen Herausforderungen, auch was das Budget betrifft!

ALⁱⁿ Renate Gräf MA M. A. dankt für die lobenden und wertschätzenden Worte. Sie gibt das gerne an ihre Belegschaft weiter. Auch sie bedankt sich für die gute Zusammenarbeit mit den Mandatar*innen. Es gibt wenig Kritik und unberechtigte Kritik gar nicht. Fehler passieren und werden verziehen. Die Verwaltung ist bestrebt, alle Fraktionen gleichberechtigt zu behandeln. Das ist ein hoher Anspruch an sich selbst und wird auch den Mitarbeiter*innen weitergegeben. In Ottensheim wird offen über Dinge gesprochen und Auskünfte erteilt. Sie weiß von anderen Gemeinden, in denen das nicht so gelebt wird. Das liegt auch an der politischen Führung, die das erlaubt. Gemeinsam kommt man zu besseren Ergebnissen, das hat sie im Laufe der Zeit gelernt und erlebt. Es ist ihr eine Freude, für die Gemeinschaft zu arbeiten, da spricht sie auch für ihre Mitarbeiter*innen. Es verspricht, ein spannendes neues Jahr zu werden und sie wird sich wieder entsprechend einbringen.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr vorgebracht werden, schließt die Vorsitzende die Sitzung des Gemeinderates um 21:38 Uhr, lädt alle Anwesenden noch zu einer kleiner Jause und Getränken im Foyer ein und wünscht allen einen angenehmen Abend.



Vorsitzende



Schriftführerin

Vorstehende Verhandlungsschrift ist während der Sitzung am zur Einsicht aufgelegt und wurde in der Sitzung - mit nachstehenden Änderungen - genehmigt:

30.01.2023

Datum



Vorsitzende

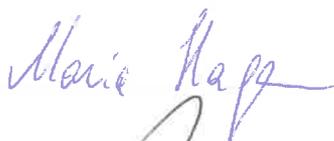
Das ordnungsgemäße Zustandekommen der Verhandlungsschrift wird gemäß § 54 (5) Oö. GemO 1990 i.d.F. LGBl.Nr. 90/2021 bestätigt:

30.01.2023

Vorsitzende



Protokollfertiger Fraktion ÖVP (Georg Fiederhell)



Protokollfertiger Fraktion SPÖ (Franz Bauer)



Protokollfertiger Fraktion pro O (Torben Walter MA)



Protokollfertiger Fraktion FPÖ (Helmut Kremmaier)



Herzlich Willkommen zur

76. Verbandsversammlung 30. November 2022



BEZIRKSABFALLVERBAND URFahr-UMGEBUNG

TAGESORDNUNG

- 1) Eröffnung und Begrüßung durch die Vorsitzende, Bgm. Daniela Durstberger
- 2) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Genehmigung des Protokolls der Verbandsversammlung am 20.04.2022
- 4) Wahl eines neuer Ersatz-Vorstandsmitglied (ÖVP-Fraktion)
- 5) Neue Geschäftsordnung für Personalbeirat – Beschlussfassung
- 6) Prüfbericht der BH-UU zu EB 2020, RA 2020, RA 2021, VA 2022
- 7) Bericht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses
- 8) Nachtragsvoranschlag 2022– Beschlussfassung
- 9) Voranschlag 2023 und MFP 2023-2027 - Beschlussfassung
- 10) Vorschau 2023-2025
- 11) Allfälliges



4. Wahl eines neuen Ersatz-Vorstandsmitglied

Wahlantrag namens der ÖVP-Fraktion :

Ersatzmitglied (von Bgm. Doris Leitner) im Vorstand :
für die laufende Funktionsperiode bis 2027

- Vbgm. Maria Hagenauer (für verst. Bgm. Franz Füreder)



5. Neue Geschäftsordnung für Personalbeirat

überarbeitete Geschäftsordnung von der IKD
ident für alle Gemeinden, BAV und SHV

Beschlussfassung





6. Prüfberichte der BH-UU

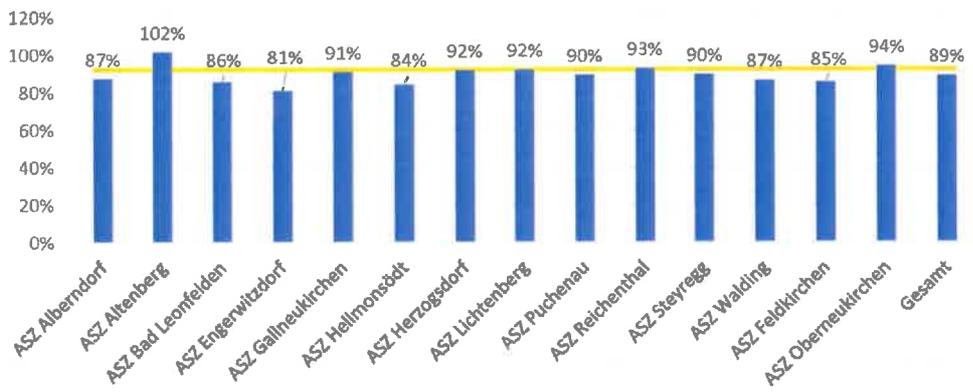
- Eröffnungsbilanz 2020
- Rechnungsabschluss 2020
- Rechnungsabschluss 2021
- Voranschlag 2022

7. Bericht des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses

**Bericht über die
Sitzung des Prüfungsausschusses
vom 17.11.2022**

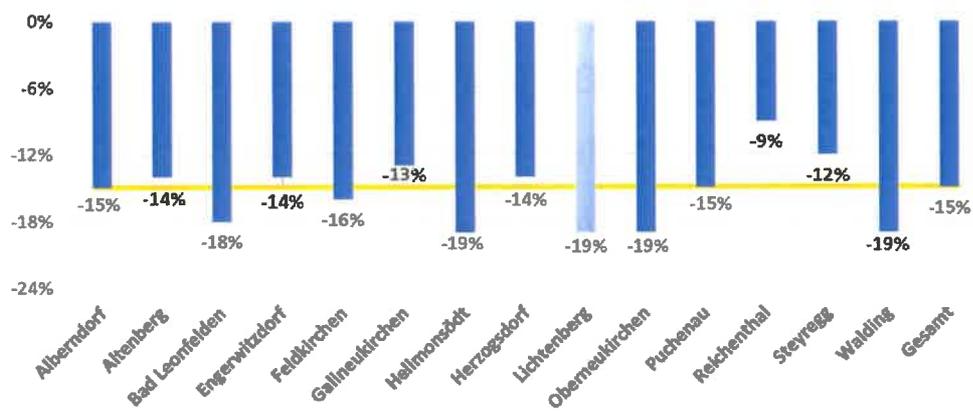
Kunststoffverpackungen

Mengenänderung Verpressung 1-9/22 im Vgl. zu 2021

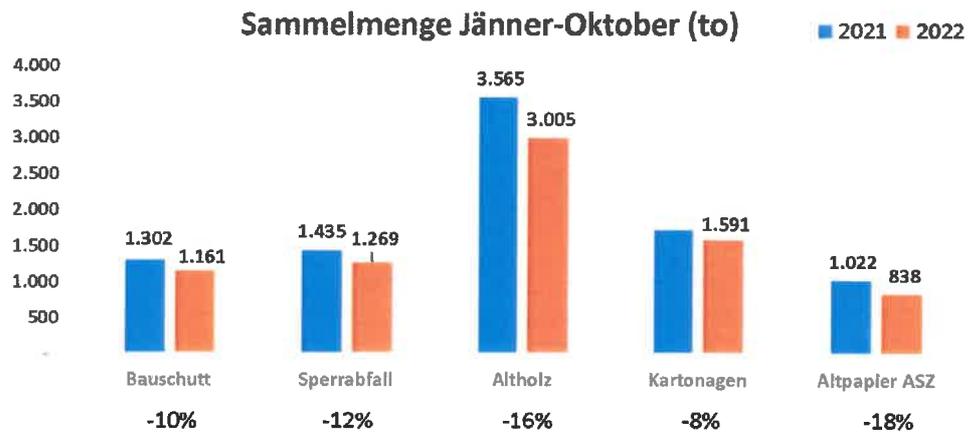


ASZ Mengen – LAVU

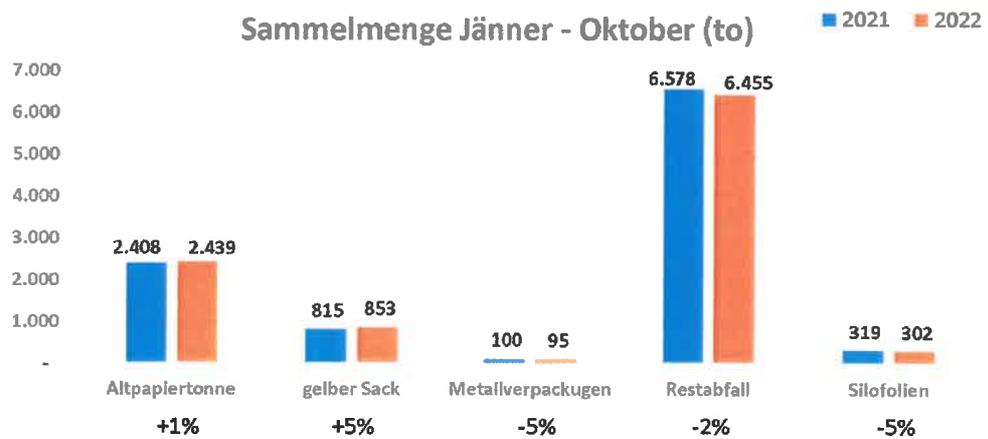
Mengenrückgang LAVU 1-9/22 je ASZ



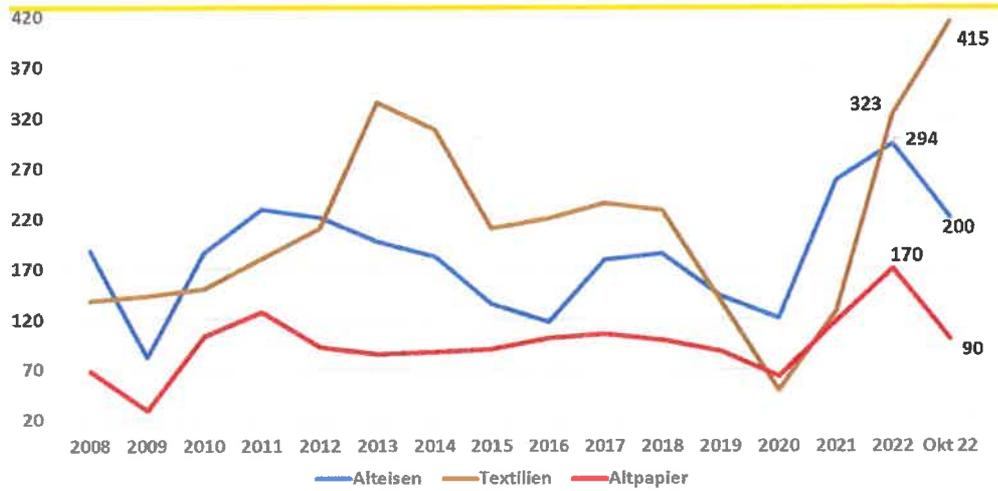
ASZ Mengen – Großfraktionen



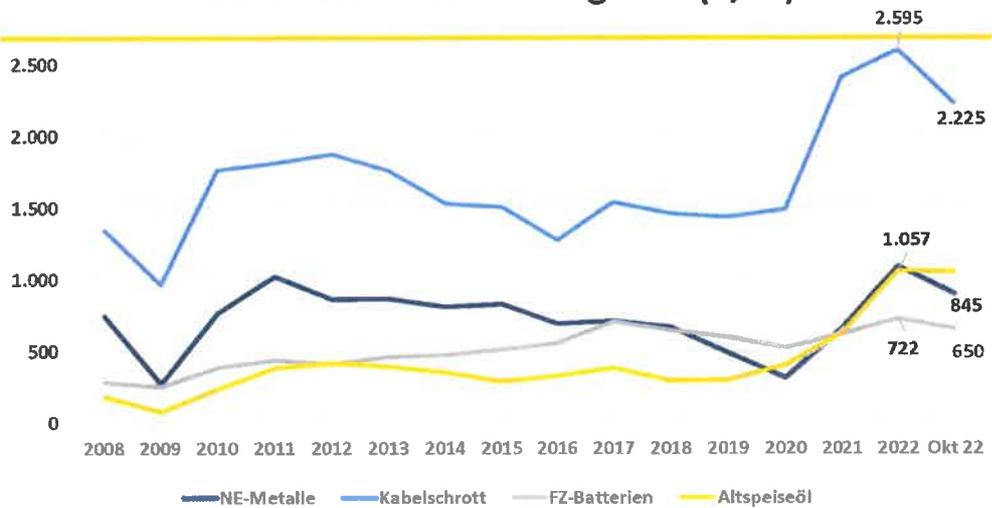
Sammlungen beim Haushalt



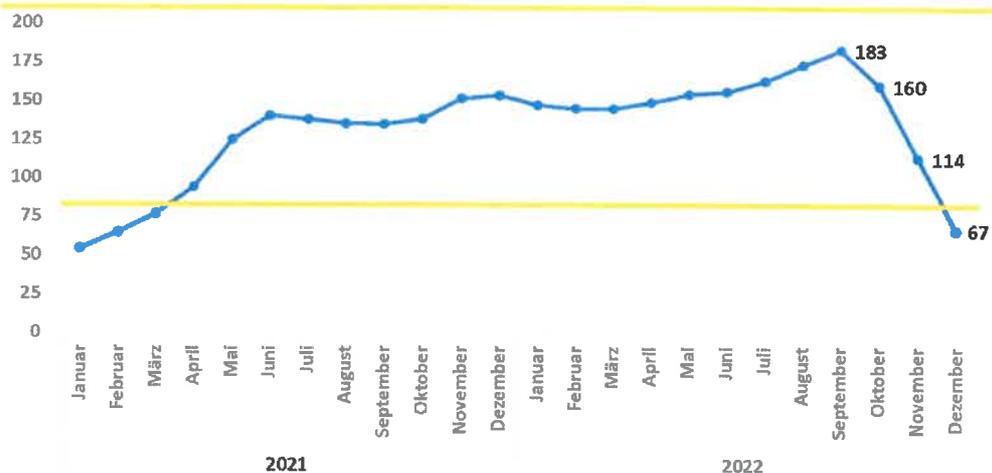
ASZ-Erlöse im Jahresvergleich (€/to)



ASZ-Erlöse im Jahresvergleich (€/to)



Erlöse Altpapier Haushalt (€/to)



8. Nachtragsvoranschlag 2022

Änderungen NVA 2022 zu VA 2022		
	Einnahmen	Ausgaben
Vertretungskörper		- 2.000
Hauptverwaltung		32.000
Abfallwirtschaft allgemein:	29.000	
Restabfall	66.000	40.000
sperrige Abfälle (inkl. Altholz)	- 65.000	- 91.000
ASZ	215.000	- 8.000
Zubau ASZ Lichtenberg		365.000
öffentliche Sammlung	231.000	78.000
biogene Abfälle	13.000	13.000
sonstige Sammlungen		8.000
Sonderrückzahlung Darlehen		41.000
	489.000	476.000

8. Nachtragsvoranschlag 2022

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen (€)		Auszahlungen (€)	
Operative Gebarung	7.390.900	6.899.800	6.594.200	6.559.153
Investive Gebarung	2.000	1.000	570.000	154.000
Finanzierungstätigkeit	0	0	224.500	183.811
Zwischensumme	7.392.900	6.900.800	7.388.700	6.896.954
abzgl. Einzelvorhaben	0	0	- 370.000	87.957
Summe	7.392.900	6.900.800	7.018.700	6.809.007
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	+ 374.200	+ 91.793		

8. Nachtragsvoranschlag 2022

Rechnungsquerschnitt

Rechnungsquerschnitt	NVA 2022 (€)	
Erträge der operativen Gebarung	7.390.900	6.899.800
Aufwendungen der operativen Gebarung	6.594.200	6.559.153
Ergebnis der operativen Gebarung	796.700	340.647
Vermögensgebarung und Kapitaltransfers	568.000	153.000
Saldo der Vermögensgebarung	- 568.000	- 153.000
Finanzierungssaldo (vorl. Maastricht- Ergebnis)	228.700	187.647

8. Nachtragsvoranschlag 2022

	NVA 2022 (€)	
Rücklagen	700.000	124.800
Abschreibungen	248.700	286.100
Finanzschulden (27,3% der lfd. Einnahmen)	1.825.500	1.886.800
Grün- u. Strauchschnittkosten	276.000	263.000
Papiersammlung Stofferlöse	450.000	200.000
ASZ-Personalkosten	1.820.000	1.830.000
ASZ-Stofferlöse	950.000	680.000

9. Voranschlag 2023

Berechnungsgrundlagen:

- Altstofferlöse Prognose: Durchschnittswerte der letzten 4 Jahre
- Deutlicher Anstieg des VPI: → Erhöhung der ASZ-Personal-, Transport- u. Energiekosten
- Kosten für sperrige Abfälle werden aus den Rücklagen finanziert
- AWB: Erhöhung um € 1,00 auf € 18,50/EW
- Verwertung Restabfall: erstmalige Erhöhung seit 2016 um € 5,00/to auf : € 179,00/to
- Sammlung Hausabfall: Indexerhöhung (gemäß Verträge) + 9,32%

9. Voranschlag 2023

Finanzierungsrechnung	Einzahlungen (€)	2022 (VA)	Auszahlungen (€)	2023 (VA)
Operative Gebarung	6.874.900	7.390.900	7.053.100	6.594.200
Investive Gebarung	1.000	2.000	161.000	570.000
Finanzierungstätigkeit	0	0	144.400	224.500
Zwischensumme	6.875.900	7.392.900	7.358.500	7.388.700
abzgl. Einzelvorhaben	0	0	5.000	- 370.000
Summe	6.875.900	7.392.900	7.353.500	7.018.700
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit		+ 374.200	- 477.600	

9. Voranschlag 2023

Rechnungsquerschnitt

Rechnungsquerschnitt	VA 2023 (€)	2022
Erträge der operativen Gebarung	6.874.900	7.390.900
Aufwendungen der operativen Gebarung	7.053.100	6.594.200
Ergebnis der operativen Gebarung	-178.200	796.700
Vermögensgebarung und Kapitaltransfers	160.000	568.000
Saldo der Vermögensgebarung	- 160.000	- 568.000
Finanzierungssaldo (vorl. Maastricht- Ergebnis)	-338.200	228.700

9. Voranschlag 2023

	VA 2023 (€)	
Rücklagen	200.000	700.000
Abschreibungen	217.600	248.700
Finanzschulden (27,3% der lfd. Einnahmen)	1.681.100	1.825.500
Grün- u. Strauchschnittkosten	292.000	276.000
Papiersammlung Stofferlöse	280.000	450.000
ASZ-Personalkosten	1.950.000	1.820.000
ASZ-Stofferlöse	750.000	950.000

9. Voranschlag 2023

MFP 2023 – 2027

	2023	2024	2025	2026	2027
Finanzierungshaushalt					
Mittelaufbringung	6.875.900,00	7.623.900,00	7.663.900,00	7.783.900,00	7.898.900,00
Mittelverwendung	7.358.500,00	7.516.000,00	7.639.000,00	7.768.200,00	7.897.300,00
Differenz	-482.600,00	107.900,00	24.900,00	15.700,00	1.600,00
Ergebnishaushalt					
Mittelaufbringung	7.401.100,00	7.651.106,00	7.683.639,00	7.803.639,00	7.918.600,00
Mittelverwendung	7.273.000,00	7.424.004,00	7.528.770,00	7.655.765,00	7.784.200,00
Differenz	128.100,00	227.102,00	154.869,00	147.874,00	134.400,00

9. Voranschlag 2023

Der Dienstpostenplan wird per 1. Jänner 2023 wie folgt festgesetzt:

PE-Rahmen	PE-IST	DP	Bemerkung
Bedienstete der allgemeinen Verwaltung			
1,00	1,000	GD 12.5	Leiter der Geschäftsstelle
3,00	1,250	GD 14.3	Abfallberaterin
1,25	0,875	GD 17.4	qualifizierte Buchhalterin
2,00	1,250	GD 18.5	Sachbearbeiter/-in
7,25	4,375		

9. Voranschlag 2023

Funktionsgebühren 2023		
Berechnungsbasis LGBI. 56 VO v. 16.10.1998		
Beamtinnen und Beamte Allgemeine Verwaltung nach dem Oö LGG 2021		
Vorsitzende	50% von V2 (€ 2.811,20)	€ 1.405,60
Vorsitzende-Stv.	je Sitzung	€ 50,00
Mitglieder vom Vorstand, Ausschüssen und der Verbandsversammlung	je Sitzung	€ 50,00

9. Voranschlag 2023

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Finanzjahr 2023 zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Gemeindekasse in Anspruch genommen werden dürfen, wird in € 500.000,00 festgesetzt.

In diesem Höchstbetrag sind € 0,00 Kassenkredite enthalten, die auf Grund früherer Ermächtigungen aufgenommen und noch nicht zurückgezahlt sind.

10. Vorschau 2023

Abgabe von Sperrabfall im ASZ für Private kostenlos

Weiterhin kostenpflichtig:

- Restabfall
(alles was in die Restabfalltonne passt)
- Anlieferung in Säcken
- sämtliche Gewerbe-Anlieferungen
- einfach trennbare Altstoffe

FREIMENGE FÜR BAUABFÄLLE

! **Bezugsweise Freimenge für Bauabfälle bei Abgabe im ASZ ab 2023**

Übernahme ausschließlich in Gabeln (Kübel, Maurertrog, Fässer) in den folgenden Mengen:

Max. 1 Maurertrog oder



max. 5 Kübel pro Anlieferung



Eternit: max. 100kg pro Anlieferung



Max. 4 Anlieferungen pro Jahr, keine Freimenge für Gewerbebetriebe.

10. Vorschau 2023

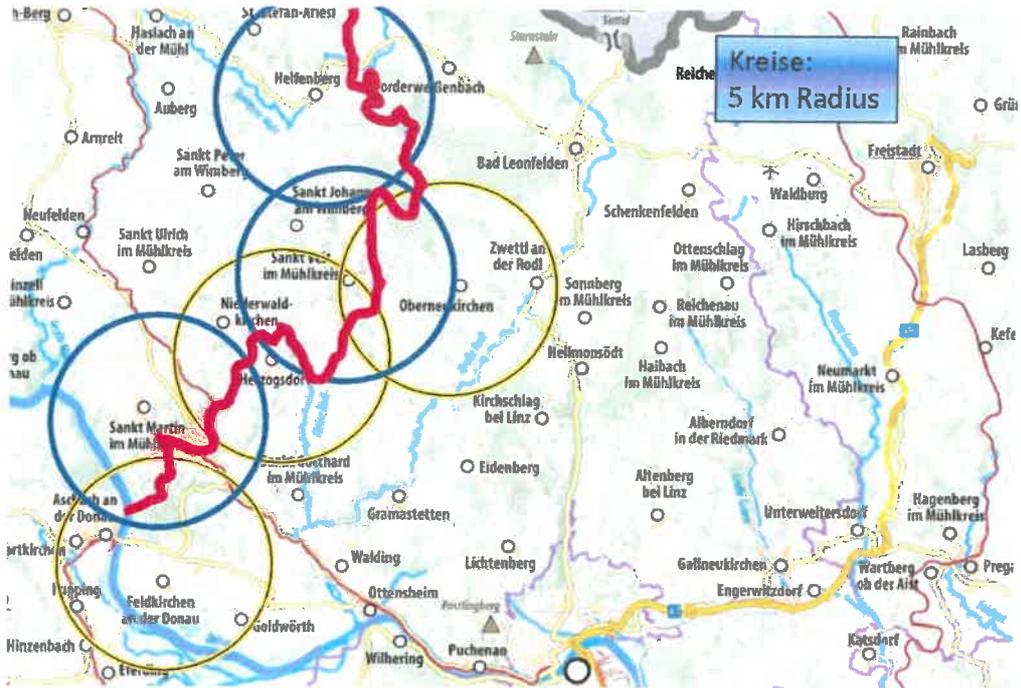
Restabfallgebühren:
Für gewerbliche und private Anlieferungen im ASZ

Die Abgabe eines vollen Restabfallsackes (bis 120 Liter) kostet im ASZ € 10,00 (inkl. 10% USt.). Ein kleiner Sack (bis 60 Liter) bzw. ein halbvoller Sack kostet entsprechend die Hälfte (€ 5,00). Eine Kleinmenge Restabfall (bis 10 Liter) kostet € 1,00.



Bezirksübergreifende ASZ-Nutzung

- Angleichung der Abgabebedingungen (Sperrabfall, Freimenge Bauabfälle)
- BürgerInnen aus RO können alle ASZ in UU (v.a. Feldkirchen, Herzogsdorf, Oberneukirchen) zu den gleichen Bedingungen nutzen wie BürgerInnen aus UU
- BürgerInnen aus UU können alle ASZ in RO (v.a. St. Martin, St. Veit, Helfenberg) zu den gleichen Bedingungen nutzen wie BürgerInnen aus RO
- Wegfall der derzeitigen Ausgleichszahlung für die Mitnutzung des ASZ Helfenberg (Bedingung für Fusionierung Schöneckg-Vorderweißenbach)



10. Vorschau

- Steyregg: Einführung der Papiertonne beim Haushalt ab 2024 (Verteilung der Tonnen Ende 2023)
- ASI Langwiesen: Einschränkung der Öffnungszeiten aufgrund der sehr geringen Kundenfrequenz

Neue ÖZ ab 1.1.2023:
 Fr. 13-18 Uhr
 Sa. 8-12 Uhr

10. Vorschau 2023 -2025

Ab 1.1.2025:

- **Pfand auch auf Einweggetränkeverpackungen LVP / MET**
 - Einbindung der ASZ als Rücknahmestellen: sehr fraglich
- **österreichweit einheitliches Sammelsystem für LVP/MET**
 - Mixsammlung im gelben Sack
(Kunststoffverpackungen und Metallverpackungen gemeinsam)
 - Abzug sämtlicher Container für Metallverpackungen



11. Allfälliges

Nächste Sitzungstermine:

- ❖ **Vorstandssitzung**
 - Mi. 15. März 2023
 - Mi. 28. Juni 2023
 - Mi. 15. November 2023
- ❖ **Prüfungsausschusssitzung**
 - Di. 14. März 2023
 - Di. 14. November 2023
- ❖ **Verbandsversammlung**
 - Mi. 29. März 2023
 - Mi. 29. November 2023

Sitzungsort: jeweils Gemeindezentrum Lichtenberg

